

Friedrich Rehtlieb

Zuverlässiger Bericht betreffend Die Beschaffenheit derjenigen Forderung, so die Herrn Vormündere der Goertzis. Beneficial-Erben, wie auch der Hochfürstl. Land-Rath, Hr. Joachim von Ahlefeld, auf das an alle Geltingsche Creditores in Anno 1724. ergangene Proclama, bey dem Protocollo profitiret haben : in einem ausführlichen Schreiben an seinen guten Freund, Hr. Licentiat Justum Felsenfest, abgestattet

[Erscheinungsort nicht ermittelbar]: [Verlag nicht ermittelbar], [1726?]

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn883945584>

Druck Freier  Zugang



~~F 276^{T-H}~~

I. C. fol. 99. 1-11.

1.

Zuverlässiger Bericht

betreffend

Die Beschaffenheit derjenigen Forderung, so die
Herrn Vormündere

der

Goerßis. Beneficial-Erben,

wie auch

der Hochfürstl. Land-Rath

Hr. Joachim von Ahlefeld,

auf das an alle

Geltingische Creditores

in Anno 1724. ergangene

PROCLAMA,

beym Protocollo profitiret haben,

in einem

ausführlichen Schreiben an seinen guten Freund, Hr. Licentias

Justum Felsenfest,

abgestattet

Von

25. 11. Friderich Rechtlieb,

Archivario zu Ruheleben.

Mit Beylagen sub
Lit. A, B, C, & D.

Unverfälschter Bericht

der

Die Beschaffenheit der in der
Provinz Pommern

der

Georg. Bennefic. - Bericht

von

der hochw. Land - Raths

Joachim von Ahlefeld

aus dem Jahr

Gelding der Creditores

in Anno 1724. ergangene

PROCLAMA.

haben



beim Protoco

ausgegebenen Schreiben an

Justum

abschauen

von

Friedrich Stechlich

Archivarius zu Rostock

Lit. A. B. C. & D.
Mit Beilagen

Mein Herr.



us dessen an mich jüngst abgelassenen Schreiben habe mit mehrern ersehen, daß er von mir (1.) eine gründliche Nachricht begehret, was es um die 52653 Rthlr. 16 Schill. Dr. Cronen für eine Verwandnis habe, welche die Herren Vormünder von des seel. Hrn. Geheimen Raths Georg Hinrichs, Freyherrn von Schlie, genannt Goerz, nachgelassenen *beneficial* Erben, auf das in Ao. 1724. über das im Herzogthum Schleswig belegene Adel. Guth Geltingen ergangene *Proclama ad Protocollum* angegeben? und (2.) mein Bedencken zu eröffnen, ob diese *profitirte* Forderungen in Rechten gegründet und Hoffnung sey, daß die Goerzischen Erben einen so ansehnlichen Posten *obtiniren* werden?

So bald ich sein Schreiben gelesen, fielen mir gleich die Worte ein aus dem Cicerone

(†) *illud natura non patitur, ut aliorum spoliis nostras facultates, copias, opes augeamus, neque vero hoc solum natura, sed etiam legibus populorum eodem modo constitutum est,*

und kan ich meinem Herrn gleich zum voraus nicht bergen, daß ich die Goerzische Angabe nicht um so viel Schillinge, als wie sie auf Thaler gerichtet ist, an mich handeln möchte. Denn die Sache, woraus die Forderung herrühren soll, hängt, wie ich meinem Herrn aus denen verhandelten Acten, welche mir zu dem Ende von einem guten Freund ad perlegendum ausgebeten, mit Wahrheit versichern kan, folgender gestalt zusammen.

Der Hochfürstl. Conferenz- und Land-Rath, wie auch Ober-Jäger-Meister Hr. Claus von Ahlefeld, hat in Ao. 1705. das Guth Geltingen an seinen Bruder den Land-Rath, Hr. Jochim von Ahlefeld, für 102294 Rthlr. Dr. Cronen verkauft, und wegen solches pretii eine Obligation angenommen, sub d. Kiel in oct: tr: Reg:, worinnen sich der Käufer sub obstagio & hypotheca bonorum, in specie des Guths Geltingen, und zwar sich daraus im Fall säumiger Bezahlung executive, eigenes Gewalts, ohne richterlicher imploration bezahlt zu machen, verschrieben, das Capital mit 4. pro cent zu verzinsen, auch selbiges, auf vorgängige halbjährige Loskündigung, in denen alsdann erst darauf erfolgenden oct: tr: Reg: in einer Summa zu entrichten und zu bezahlen.

Im Umschlag 1709. restirte der Hr. Jochim von Ahlefeld aus dieser Obligation, nach zugelegter Liquidation, annoch 52653 Rthlr. 16 Schill. Cronen, und weil sein Bruder der Hr. Claus von Ahlefeld sothaner Gelder benöthigt war, so brachte er es bey dem Hrn. Geheimen-Raths-Präsidenten Magnus von Wedderkop dahin, daß selbiger ihm 45000 Rthlr. Cronen damahls anliehe, dagegen Hr. Claus von Ahlefeld cum uxore eine Obligation ausstellte, worin sie nicht nur sub obstagio & hypotheca bonorum sich in solidum verscriben, erwehntes Capital der 45000 Rthlr. Cronen mit 6. pro centum Zinsen, in einer ungetheilten Summae, ohne eingige fernere Loskündigung auf den Umschlag des 1710ten Jahres in Octavis trium Regum præcise, gewiß und unfehlbar an den Hrn. von Wedderkop, dessen Erben oder getreuen Einhabern dieser Obligation &c. hinwiederum abzutragen und zu bezahlen, wie dann auch dem Hrn. Creditori allenthalben frey stehen solle, durch die schleunigste executions-Mittel sich bezahlt zu machen, sondern sie setzten überdem, zu mehrer des Hrn. Creditors und seiner Mitbeschriebenen Sicherheit, zum specialen Unterpfand, die von Hrn. Jochim von Ahlefeld ausgestellte Obligation sub d: Kiel in oct: tr: Reg: 1705. worauf in octavis 1709. noch 52653 Rthlr. 16 Schill. Cronen restirten, um in Ermangelung prompter Bezahlung des Capitals der 45000 Rthlr. samt Zinsen und Kosten, sich aus solcher verhypothecirten Obligation bezahlt zu machen: anbey cedirten, übertrugen und extradirten sie auch iesterwehnte Obligation würcklich, mit Vorbewußt und consens des Hrn. Jochim von Ahlefeld, in die Hände des Hrn. Creditors, mit dem Beyfügen, daß keine Kayser, König, und Fürstliche inhibition, Geboth oder Verboth, auch andere exceptiones sie von der Verbindlichkeit dieser ihrer Verschreibung befreyen und loszehlen solten &c. Auch hätte Hr. Jochim von Ahlefeld unter

(†) *de Offic: l. 3. c. 5.*

der von ihm vormahls Ao. 1705. an seinen Hrn. Bruder ausgegebenen / von diesem aber Ao. 1709. an den Hrn. von Wedderkop verhypothecirten / extradirten und eventualiter cedirten Obligation geschrieben / daß er daraus noch 52653 Rthlr. 16 Schill. Cronen schuldig verbliebe / welche Summam er an seinen andern als getreuen Inhabern dieser Obligation bezahlen / und demselben so wohl für das Capital , als auch Zinsen und Kosten / und also für alles stehen solle und wolle / und solches zwar unter denen in obligatione enthaltenen Verpflichtungen.

Gegen Ablauff des 1709ten Jahres wurde der Hr. Geheimen Raths : Präsident von Wedderkop zu Gottorff arrestirt und gefänglich nach Tönningen gebracht. Wie wenig Recht und Befugnis man darzu gehabt und wie die wahre Ursache solches harten Verfahrens nur darin bestanden / um sich mit seinen Mitteln zu bereichern / auch wie endlich durch Göttliche direction , wieder vieler Menschen Vermuthen / Ihro Königl. Majestät zu Dennemarc

— Ille lato maria qui regno premit
Populisque reddit jura centenis Pater (†)

in Ao. 1714. den Hrn. Geheimen Raths : Präsidenten wieder in Freyheit gesetzt / und was hingegen zuletzt für einen fatalen Ausgang es mit seinem Feind / dem Hrn. Baron Goerg in Ao. 1719. gewonnen /

Dum is, mordaci velut icta ferro
Pinus, aut impulsa cupressus Euro
Procidit late, posuitque collum in
Pulvere succo. (††)

solches alles bedarff ich hier / als eine Sache / so ohne dem zur Gnüge bekant / nicht weitläufftig anführen.

Indessen / so bald man sich des Hrn. von Wedderkops Persohn versichert hatte / ging es auch hurtig auf seine Güter los / und wurden selbige aller Ohrtten aufgesucht / occupirt und pro forma gewissen so genandten Curatoribus, nemlich dem Fürstl. Cammer Rath, Hrn. Daniel Benedix Keyser und dem Hofrath Wilhelm Christoph von Pincier, unter Händen gegeben / jedoch solchergestalt / daß dieser nur den Nahmen eines Curatoris sich aufdringen / je nen aber / nach Gutfinden des damahligen Fürstl. Ministerii, ohne jemahls eine Rechnung gesehen zu haben / damit schalten und walten lassen muste / also daß / diese Curatel zu führen / damahls so viel hieß / als bona erepta juxta cupiditatem alterius cujusdam Seiani administrare.

Zu Hamburg in dem Wedderkoppischen Hause wurde ebenmäßig alles fleißig durchgesucht / und weil sich darin unter andern auch die Obligation des Hrn. Claus von Ahlefeld auf 45000 Rthlr. nebst der von seinem Bruder / Hrn. Joachim von Ahlefeld in Ao. 1705. ausgestellten / nachhero aber an den Hrn. von Wedderkop verpfändeten und cedirten Obligation, mit befunden / so geriethen diese beide instrumenta titulo spoli, qui non juris, sed prædonum est, in des Curatoris Hrn. Cammer Raths Kayfers Hände.

Es äußerte sich ferner gar bald darauf / daß der Hr. Geheimer Rath Goertz, als durch dessen Betrieb und List der Hr. von Wedderkop in Arrest gerathen war /

Acer & indomitus, quo spes, quoque ira vocasset
Ferre manum --
Successus urgere suos : instare favori
Principis : impellens quicquid sibi summa petenti
Obstaret : gaudensque viam fecisse ruina (†††)

groß Belieben trüge / nur für erst eine Kleinigkeit von etwa 50000 Rthlr. / pro inventione, studio & labore, von denen Wedderkoppischen Geldern wegzusuchen / massen er dem damahligen Possessori der Adel. Güter Marutendorff und Bloxhagen, Hr. Obrist : Lieutenant Hieronymo Ranzau schon im Umschlag 1710. zumuthete / die 50000 Rthlr. / welche dieser dem Hrn. von Wedderkop ex obligatione schuldig war / an ihn / gegen derselben extradition, auszusahlen / vorgehend / daß er solche Summam von dem Hrn. Arrestato zu fordern hätte. Weil aber der Debitor solchem Vorgeben nicht trauen / noch absque Cessione an einen tertium die Zahlung leisten wolte / anebeneben / wie es zur gerichtlichen Discussion kam / der Hr. Goerg weder seine angebliche Forderung / noch / daß ihm die Rantzausche Obligation dafür cediret

(†) Senec. Trag. in Hippol.

(††) ad imitar. Horat. Carm. lib. 4. od. 6.

(†††) Lucan. de bello civ. l. 1. v. 146. seqq.

cediret wäre, zu erweisen vermöchte, so sahe er sich genöthiget, um nur mit manier aus der Sache zu kommen, besagte Obligation an die Curatores bonorum quasi zu cediren, damit selbige als Vice-domini, so bald es thunlich, solche Gelder eintreiben könnten.

Die Curatores thaten auch, nach Vorschrift des Hrn. Goergen, allen übrigen Hrn. vom Adel, so dem Hrn. von Wedderkop mit Schulden verhaftet waren, die Loskündigung, und zweiffelte der Hr. Goerg um so weniger, durch dieses Mittel verschiedene ansehnliche Capitalia zu erhaschen, weil er unter allerhand geschminckten Vorstellungen, es in die Wege zu richten wußten, daß Ihro Königl. Majestät zu Dennemarck seinem Unternehmen eine Zeitlang zusahen, und er also fast freye Hände bekam, sub autoritate der damahligen bloß von seinem Binsch dependirenden Fürstl. Gottorpschen Administrations-Regierung, in die Wedderkoppische debitores zu dringen und selbigen so viele Angst einzujagen, daß sie endlich doch sich nach seinem Willen schicken mußten,

Contra potentes nemo est munitus satis,
Si vero accesserit Conciliator maleficus,
Vis & nequitia, quicquid oppugnant, ruit. (*)

Zwar war bey gemeinschaftlicher Regierung sub d. Glückstadt d. 1. Sept. 1710. ein Befehl ergangen, daß die Debitores, die bereits ante arrestum losgekündigte Capitalia an niemanden, als gegen der Frauen Geheimen Räthin von Wedderkop Quitung, an ihren damahligen Curatorem Hrn. Etats-Rath von Wasmer, sub poena dupli bezahlen sollten; allein da eodem anno der Turnus communis Regiminis wieder an Gottorff kam, so wurde fort ein anderweitig Mandat aldar sub d. 17. Novembr. abgegeben, laut dessen denen Debitoren bey 1000 Rthlr. poen anbefohlen werden wollen, was sie dem Hrn. von Wedderkop schuldig, an die constituirte Curatores auf den Verfalltag zu entrichten; auch sonst bey Straffe doppelter Zahlung, an Niemand anders, als Sie und ihre Ordres, das allgeringste davon zu bezahlen.

Es hatte aber dieses scharffe Mandat den effect nicht, welchen sich der Hr. Goerg davon wohl vorgestellt, denn weil die debitores, nach hiesigem Landes-Brauch, in ihren Obligationen angeloben, daß keine Königl. oder Fürstl. Gebothe und Verbothe, sondern allein baare Bezahlung sie von ihrer Verschreibung liberiren sollen, auch ohnedem jedem fremdbd fürkam, daß, da man schon in die 5. Monathe hindurch den Hrn. von Wedderkop arrestiret gehabt, allererst zu Gottorff am 27. May 1710. ein patent abgegeben und von allen Cangeln in denen Herzogthümern Fürstl. Antheils publicirt worden: Laut dessen man, unter vortheilhaftten Versprechen und zugleich angedroheter schweren Abndung, die Unterthanen dahin zu bewegen gesucht, das, was sie von desselben Betragen wußten, bey denen Inquisitions-Commissarien zu denunciiren,

Sic delatores, genus hominum publico exitio repertum, & poenis
nunquam satis coërcitum, per præmia eliciebantur. (**)

und also man nunmehr erst, præpostero modo, materiam ad inquirendum & ad justificandum arrestum zusammen raspelte, gleichwohl aber auch schon zur Gnüge bekannt war, wie durch dieses Mittel und die ebenfals beschene eydliche Abhörnung so vieler Persohnen, von denen nur præsumiret worden, daß sie etwas gravirliches wissen könnten, noch zur Zeit ein gar schwaches Fundament zu dem Gut- und Blut-dürstigen Inquisitions-Process gelegt worden; So ahnete es die Wedderkoppischen Creditores, es möchte sich einst das Blad wieder umwenden und vielleicht, absonderlich wann die Administrations-Regierung zu Ende lieffe, alia facies rerum werden und des Hrn. Goergen præpotenz zu Boden fallen,

Nemo confidat nimium secundis,
Nemo desperet meliora lapsis,
Miscet hæc illis, prohibetque Clotho
Stare fortunam. (***)

und dörrften alsdann sich der Hr. von Wedderkop oder dessen Erben an der Curatoren Verfahren, als die sich zu Eintreibung der wohlbelegten Capitalien nicht legitimiren könnten, wenig fehren, sondern, wann sie Debitores, sich darauf bezögen, ihnen antworten,

— Quid mea? num mihi datum est?
Num iussi? num illi oppignorare & cedere rem
meam me invito potuere? (****)

B

Solcher

(*) Phœdr: l. 2. fab: 6.

(**) Tacit: annal: l. 4. c. 30.

(***) Senec: Trag: in Thyest. v. 616.

(****) Syrus apud Terent: Heautontim: act: 4. sc. 5.

Soldberggestalt nun und da im Umschlag 1711. keiner vom Adel sich mit denen Curatoribus, der Bezahlung halber, abgeben wolte; so giengen diese zuerst in dem eodem anno zu Schleswig gehaltenen Land: Gericht auf den Hrn. Grafen Schack, zu Schackenburg, los und brachten es dahin, daß er condemniret wurde, gegen Bestellung sufficienter Caution, die Wedderkoppische Schuld an sie abzutragen, und wie zugleich des Hrn. Administratoris Durchl. die Caution übernommen, selbige auch vom Land: Gericht für zulänglich erklärt worden, so mußte der Hr. Graf, um sich von der über dem Halse schwebenden würcklichen execution zu befreien, endlich im Umschlag 1712. seine Schuld an die Curatores bezahlen.

Im folgenden 1712ten Jahr wurden bey dem Land: Gericht zu Kiel auch die in Holstein angelegene Adelige Debitores von denen Curatoren vorgenommen und actioniret, und obtinirten sie gleichfalls wieder selbige eine Urtheil, daß, praestita sufficienti cautione die losge- kündigte Capitalia an sie solten abgeführt werden; Weil aber mit dieser Caution es nicht so bald zum Stande gekommen und gegen Ende des Jahres das theatrum des Nordischen Krieges sich in diese Lande gezogen, auch kurz darauf Ihro Königl. Majestät zu Denmark die Herzogthümer Fürstl. Antheils im Besitz genommen, so kunten die Feinde des Hrn. von Wedderkop in Erhebung dieser Gelder ihren Zweck nicht erreichen, sondern ihre angedrungen- ne Vormundschaft gewann, wie andere auf Erieb: Sand gebauete Unternehmungen, mit ih- rem schleunigen Abzug, ein längst gewünschtes Ende,

Maturate fugam, vosque his exsolvite curis,

— Alia se jactet in aula

Goertzius & clauso ventorum carcere regnet. (*)

Abite Curatores & ingredienti domum

Cibum curate. Quin curare convenit

Equos (**)

Fecistis jam officium vestrum: me meum
nunc facere oportet.

Per hanc curam quietis vobis licet esse. (***)

Jedoch ehe es so weit kam, hatte der Hr. Goertz schon allerhand Anschläge gemacht, auf was Weise er, an statt der in Marutendorff und Bloxhagen belegten 50000 Rthlr. Wedderkoppischer Gelder, mit deren Eincassirung es ihm fehl geschlagen, sich der 45000 Rthlr. bemächtigen könnte, so in Geltingen stünden.

Der Hr. Land: Rath Joachim von Ahlesfeld verkauffte in Ao. 1710. den zu dem Guth Geltingen gehörigen Meyerhof Priesholz an den Hrn. Vice- Stadthalter von Ahlesfeld zu Bloxhagen, und ließ selbigen gewöhnlicher massen proclamiren, da meldeten sich dann zwar die Curatores im Jan. 1711. Bey dem Protocollo Professionis wegen der bemeldten 45000 Rthlr., allein wenige Tage darauf ließ der eine Curator Hr. Cammer: Rath Kayser solche Angabe wiederum deliren, welches sonder Zweifel darum geschehen, weil der Hr. Goertz selbst einen Anschlag auf diesen Geld: Posten formiret, so aber damahls noch nicht völlig eingefädelt gewesen, inmittelst er doch nicht gern gesehen, daß dieses Capital in der Curatoren- Cassa käme, weil es alsdann ihm an einen zulänglichen prætext fehlen möchte, sich dessen zu seinem eignen Nutzen zu bemächtigen. Wie nun aber in Ao. 1712. sub d. Glückstadt d. 28. Apr. besagten Hrn. Land: Rath Joachim von Ahlesfeld auch über Geltingen und alle seine Güter ein Proclama extrahirete, so sandte der Hr. Goertz eine Angabe bey dem Landgerichts: Notario am 2ten Jun. 1712. ein, des Inhalts: Daß er dem Hrn. Ober: Jäger: Meister Claus von Ahlesfeld und dessen Ehefrauen, gegen ihre in octavis trium Regum d. a. ausgestellte Obligation die volle Summa der 52653 Rthlr. 16. Schill., so ihnen Hr. Joachim von Ahlesfeld aus dem Kauff des Guthes Geltingen restirte, bezahlet, und sie hingegen Ihm dem Hrn. Goertz des letztern Obligation cedirt und übertragen hätten.

Man solte glauben, wie es möglich gewesen, daß gedachter Hr. Ober: Jäger: Meister, als ein vernünftiger Mann, sich zu dergleichen Cession können bereden lassen, da ihm ja erinnert lich seyn mußte, (1.) daß der Hr. von Wedderkop ihm auf eben diese seines Hrn. Brudern Obligation erst im Umschlag 1709. 45000 Rthlr. dargeliehen, (2.) daß er solche Obligation, consensu Dni. Fratris, nicht nur dafür verpfändet, sondern auch selbige, (3.) fals im Umschlag 1710. die Bezahlung des Capitals nicht erfolgte, würcklich dem Hrn. von Wedderkop

(*) ad imit: Virg: l. 1. Aeneid. v. 144.

(**) Euripides in Hippolyto ex vers. Dorothei Camilli ed. Basilea 1441.

(***) Plaut: in Epidic. act: 3. sc. 2.

kop cedirt, übertragen, und extradirt, (4.) daß die Fr. Geheime Rath's-Präsidentin und ihre Kinder Ihn in denen octavis trium Regum per Notar. & Testes 1710. interpelliren lassen, um das Capital cum usuris zu bezahlen, und da er (5.) weder solches gethan, noch auch die Gelder deponiret, eo ipso die Geltingsche Obligation des Hrn. von Wedderkops Eigenthum geworden; folglich er (6.) rem alterius keinesweges im Umschlag 1712. weiter cediren können, indem die ganze Summa derer 52653 Rthlr. 16 Schill. / so in Geltingen stand, nicht einmahl zurichte, den Hrn. von Wedderkop an Capital und Zinsen, welches sich im Umschlag 1712. zusammen 53100 Rthlr. belieff, zu befriedigen, sondern der Hr. Ober-Jäger-Meister desfalls Ihm noch 446 Rthlr. 32 Schill. schuldig blieb. Nicht zu geschweigen, (7.) daß es eine Niemanden, und zumahlen keinem Land-Rath zu statten kommende ignorantiam juris involviren würde, wann der Hr. Claus von Ahlefeld vorschützen wolte, er habe geglaubt, weil seine und seines Hrn. Brudern dem Hrn. von Wedderkop gegebene Obligationes in der Curatoren Hände gerathen, so hätte er, gegen deren retradirung, an diese wohl die Zahlung leisten, das Geld aber darzu vom Hrn. Baron Goerz erborgten und an selbigem hinwiederum, eine gleichmäßige Verschreibung cum Cessione der Geltingschen Schuld ausstellen können. Denn wie konnte er doch dieses debitum dem Hrn. Goerz cediren, da er schon im Umschlag 1710. pro concurrente Summa derer vom Hrn. von Wedderkop zinsbahr aufgenommenen aber zufolge seiner Verschreibung, nicht bezahlten Gelder, allen weiteren An- und Zuspruch daran verlohren hatte? Jus semel extinctum sine novo titulo non reviviscit. Und welcher vernünftiger Mensch zahlt fluchs an einen dritten einen so grossen Post Geldes, wann dieser etwa bloß seine Obligation in Händen hat, aber keinen Folge-Brief dabey vorgeigen kan?

Ex alieno credito tertius, etsi possessor chirographi sit, non expeditur, nisi ad actionem se legitimet, quod faciendum demonstratione iusti tituli, ex quo sic possideat, ut jus agendi habeat. Nec ei quivis sufficit titulus, sed saltem talis, qui transferat potestatem, tanquam suum petendi, & qui à voluntate primi Creditoris ortum habeat,

S. H. Landger. Ordn. Part. 4. tit. 5. §. 13.

Mevius P. 7. dec. 126.

Der Hr. Baron Goerz als ein schlauer Mann,

— tam cernens acutum

Quam aut aquila, aut serpens Epidaurius (†)

sah sonder Zweifel auch zum Voraus, daß diese Cession ihm nicht viel nutzen würde, und schrieb also an den Landgerichts-Notarium sub d. Gottorff den 6. Julii 1712, er erkennte dancknehmig, daß derselbe neulich auf sein Verlangen, seine in dem Guth Geltingen habende Forderung protocolliren wollen, da aber mit solcher Schuld-Sache es sich geändert, und es daher der im protocollo professionis seinenthalben gethanen annotation nicht bedürfte, so hätte er deswegen, NB. er meldte *professionem* nur wiederum im *protocollo* zu delivren, und hergegen dasjenige davor zu setzen, was der Hr. Land-Rath und Ober-Jäger-Meister von Ahlefeld anzeigen würde.

Nun war zwar die denen Geltingschen Creditoren ad profitendum credita präfigirte 6. wöchige Frist schon verflossen, auch das Protocolum professionis bereits geschlossen und an Hrn. Land-Rath Joachim von Ahlefeld sub d. 27. Junii 1712. extradirt, als dieser Brieff des Hrn. Goergen einlieff, folglich hätte der Land-Gerichts-Notarius das Protocolum ohne die geringste mutation so lassen müssen, wie die geschehene Angaben eigentlich gelauret, nur daß er selbigem annoch des Hrn. Goergen Anmuthen und was der Hr. Claus von Ahlefeld darauf bey ihm eingebracht, annectiren können; Allein die Furcht für den Hrn. Goergen, überwand den L. G. Notarium, daß er mit Hindansetzung seiner Pflicht, um selbigem nur gefällig zu seyn, es möchte gleich heißen,

Nolo, volo: volo, nolo rursus: cedo, cape:

Quod dictum indictum est: quod modo erat ratum, id irritum est (††)

zweue Bogen aus seinem bereits geschlossenen Original-Protocol ausschnitte und an deren statt zweue andere, welche umgeschrieben, einnehete, worin contra facti veritatem gemeldet ward, daß am 2ten Junii 1712. der Hr. Land-Rath und Ober-Jäger-Meister Claus von Ahlefeld seines Hrn. Brudern Obligation de Ao. 1705, woraus, wegen hinterstelliger Kauff-Gelder

B 2

(†) Horat: l. 1. sat: 3. v. 26.

(††) Terent: in Phorm: act: 5. sc. 7.

Gelder von dem Abtelichen Guth Geltingen, ihm noch 52653 Rthlr. 16 Schill. restirten, produciren lassen &c. Wie solches besagter L. G. Notarius beyrn Königl. Ober-Bericht zu Gottorff in Ao. 1716. münd- und schriftlich selbst bekandt / auch deshalb bestraft und seines Dienstes entsetzt worden.

Vielleicht wäre dieser Kunst-Griff des Hrn. Goerßen.

— qui, sicut olim Jupiter
In Amphitruonis vortit sese imaginem,
Ut omnes cum esse censerent, qui videbant,
Ita versipellem se fecit, quando lubuit. (†)

nimmer an des Tages Licht gekommen und hätte er das auf Geltingen haftende Wedderkopfische Capital, unter dem von Hrn. Claus von Ahlefeld hierzu hergeliebten Nahmen bey der mahligen Zeiten-Läufften leicht hinweg streichen können, wann er nur hurtig darauf gedrungen, daß das Guth Geltingen bald wäre verkauft und die Creditores auf die Kauff-Gelder assigniret worden. Es würden auch die Creditores, wann sie gleich die discrepantz des wahren und nachher castirten Protocollis professionis dero Zeit entdeckt, wohl wenig damit ausgerichtet haben, massen ein einziges quos Ego &c. und von dem Hrn. Goerßen abzulassendes Rescript alle desfalls movirte fluctus bald hätte componiren und stillen können;

— — Mensuraque juris
Vis erat: hinc leges & plebiscita coactæ:
Et cum Consulibus turbantes jura Tribuni (††)

Omnia Cæsar erat — —
— — Sedere patres censere parati
Si regnum, si templa sibi jugulumque Senatus
Exiliumque petat — (†††)

Allein seine viele weit ausschweifende anderweite projecte hielten ihn, zu des Hrn. von Wedderkops Glück, eben in diesem Jahr dergestalt verwickelt, daß er erst im Anfang des folgenden 1713ten auf diese Sache recht mit application wieder zu denken begonte, und schrieb er auch desfalls aus Hamburg unterm 3ten Febr. d. a. an den Hrn. Justiz-Rath Stryck, sich angelegen zu lassen, daß die Commission ad licitandum des Guths Geltingen auf Hrn. Land-Rath Otto Blome und Hrn. Justiz-Rath Pechlin fordersamst möge expedirt, NB. retrodatirt und dem Commissoriali die Clausul annectirt werden, daß die Hrn. Commissarii, so bald es Zeit und Gelegenheit vergönnete, die ihnen aufgetragene Commission ohnverzüglich angehen und damit ohngesäumt verfahren möchten. Aber es war nunmehr zu spät / niemand beehrte tempore belli Guther zu kauffen /

Jam nunc minaci murmure cornua
Perstringunt aures: jam litui strepunt:
Jam fulgur armorum fugaces
Terret equos equitumque vultus. (*)

— — Ferale per urbem
Justitium (**)

des Hrn. Goerßen höchstbeschwerliche Regierung hatte ein Ende, auf seine Verordnungen ward nicht mehr gepasset, und er mußte anderweitig seinen Aufenthalt nehmen,

Fullere quondam candidi tibi soles (***)
Vivere si recte nescis, decede peritis,
Lusisti satis, edisti satis atque bibisti,
Tempus abire tibi est (****)

Venit

(†) Plaut: in Prol. Amphitruon: v. 120. seqq.

(††) Lucan: de bello civ: lib: 1. v. 175. seqq.

(†††) Lucan: l. 3. v. 108. seqq.

(*) Horat: l. 2. od. 1.

(**) Lucan: de bello civ: l. 2. v. 17.

(***) Catull.

(****) Horat: l. 2. epist. 2. v. 213. seqq.

Venit summa dies & ineluctabile tempus
Dardaniæ: Fuimus Troes, fuit Ilium & ingens
Gloria Teucrorum.
Excessere omnes, adytis arisque relictis,
Dii, quibus imperium hoc steterat (*)

Es ließen auch **Ihro Königl. Majestät zu Dännemarc**, auf allerdemüthigstes Ansuchen der Fr. Geheimen Raths, Präsidentin, immediate ein general Mandatum dahin ergehen, daß alle und jede ihres Ehe-Mannes Debitores, sub poena dupli sich mit Bezahlung der Zinsen so wohl als der Capitalien, lediglich an Sie und sonst an Niemand anders halten oder angeben solten, welches Mandat die Fr. G. R. Präsidentin auch dem Hrn. Lands Rath Joachim von Ahlefeld, wie sein unterm 23. Jan: 1703. ertheiltes Antwort-Schreiben ausweist, zugesandt.

Den 10ten Febr. 1714. wurde die Vestung Tönningen an **Ihro Königl. Majestät zu Dännemarc** übergeben, welche dann, aus angebohrner Liebe zur Gerechtigkeit, dem Hrn. G. R. Präsidenten von Wedderkop nicht nur sofort in völlige Freiheit allergnädigst setzten /

Sape premente Deo fert Deus alter opem.
Muciber in Trojam, pro Troja stabat Apollo (**)

— Hic primum Æneas sperare salutem
Aufus & afflictis melius confidere rebus (†)

Hæc est illa dies, ei quam Rubiconis ad undas
Promissam memini — —
Hæc eadem est hodie, quæ pignora quæque penates
Reddit — —
Hæc, fato quæ teste, probet, quis justius arma
Sumserit — — (††)

sondern auch an Dero Ober-Gericht rescribirten, demselben auf seine imploration wieder männiglich die justiz zu administrieren, und extrahirte also der Hr. von Wedderkop so gleich wieder den Hrn. Joachim von Ahlefeld ein Mandatum de solvendo aut servando Obstagio, wie auch, als demselben nicht gelebet wurde, citationem ans Schleswigische Land-Gericht, da dann am 4ten May 1714. zu Recht erkannt worden, daß Hr. Impetrant wegen der verschriebenen Zinsen von denen 45000 Rthlr. Capital, die immision in das Guth Geltingen zu nehmen befugt, Hr. Impetratus auch alle angeursachte Kosten, salva moderatione, zu refundiren schuldig seyn solle, und ward die immision darauf würcklich bewerkstelliget, ingleichen wurden die Kosten zu 407 Rthlr. 28 Schill. moderiret, nicht weniger ließ der Hr. von Wedderkop auf Johannis d. a. das Capital dem Hrn. Ober-Jäger-Meister und dessen Hrn. Bruder ordentlich loskündigen, um selbiges cum usuris im Umschlag 1715. gebührend abzutragen.

Mittlerweile hatte sich der Hr. Ober-Jäger-Meister viele Mühe gegeben, von denen vormahligen Wedderkoppischen Curatoribus eine Quittung zu bekommen, daß die 45000 Rthlr. qu: mit 3. Jahrs Zinsen in octavis trium Regum 1712. an selbige bezahlt wären. Anfanglich wolte solches Gesuch selbst bey dem Hrn. Baron Goerz keinen ingress finden, weil er wohl wuste, daß es nicht würde Stich halten, indem die Cammer-Rechnungen auswiesen, daß diese Geltingsche Gelder alba nimmer zu Bredte gekommen, und also auch des Hrn. Administratoris Hochfürstl. Durchl. darin nicht entriren könten, ja er war mit der Conduite der Hrn. Gebrüder von Ahlefeld, so sie in dieser Sache geführet, übel zu frieden und stand in denen wiewohl Grund irrigen Gedanken, wenn Sie nur schlechthin dabey geblieben wären, daß Sie an Niemanden als denjenigen die Zahlung thun könten, welcher ihre Obligationes in Händen hätte, so würde die Sache eine bessere Gestalt gewonnen haben, wie solches deutlich erhellet, aus einem von ihm an den Hrn. Etats-Rath Callisten abgelassenen Schreiben de d. Berlin den 20ten Jan: 1714. worin, quoad passum concernentem, es also lautet: des Ober-Jäger-Meisters Ahlefelds Anfrage finde ich sonderlich, und kan der Herzog ihm nicht besser darauf antworten, als daß es eine Sache wäre, darin sich Ihr. Durchl. nicht melirten: (Ratio procul omni dubio hæc est, quod de hac pecunia nihil ad Cameram Ducalem pervenerit) Solte sein Expresser alhier zu mir kommen, wird meine Antwort seyn, daß ich mich an seiner

(*) Virg: Æn. l. 2. v. 324. seqq.

(**) Ovid: Trist: l. 1. eleg: 2.

(†) Virg: Æn. l. 1. v. 455.

(††) Lucan: l. 7. v. 255. seqq.

seiner Obligation hielte. Wenn so wohl der Hr. Ober-Jäger-Meister als sein Hr. Bruder hätten gescheuter in der Sache verfahren wollen, hätten sie declariren sollen, daß sie von denen Wedderkoppischen Geldern nichts wüßten, auch von denselben nichts unter sich hätten, der aber ihre Obligation in Händen hätte, und sie aufweisen würde, dem müßten sie bezahlen,

Quod tamen falsissimum; cum sola possessio instrumenti neminem faciat creditorem, nisi etiam probet, quod iusto titulo illud consecutus sit. (*)

und in einem andern Brieff de d. Berlin den 23. Jan. 1714. schrieb der Hr. Goerß an Hrn. Califen, je ne sais quel embarras il se fait: le Grand Veneur n'a rien à paier & son Frere ne fait rien de l'affaire de Wedderkop, & ne paiera apparament à autre, qu'à celui der den Kauf-Brief in Händen hat etc. item sub d. 27ten Jan. 1714. denen Hrn. Ahlefeldten habe ich so geantwortet, wie es die Billigkeit und Umstände der Sachen erfordern wolten. Ich habe mir wohl zum Voraus von Jhr. Durchl. equité vorstellen können, daß dieselbe in die Sache nicht würden entriren etc.

Endlich aber obtinirte doch der Hr. Claus von Ahlefeld noch so viel, daß der Herr Cammer-Rath Kayser ihm ein, wiewohl sehr mageres Attestatum, der vorgeschügten Bezahlung halber, ertheilen mußte, mit dem Anhange, daß wegen solcher Obligation, weder an Capital noch Zinsen, niemahls etwas zu prætendiren sey, welches auch in so weit, was die obtrudirte Curatores, die Fürstl. Cammer, den Hrn. Goerß und den Hrn. Claus von Ahlefeld betrifft, mehr als zu wahr ist, denn wann deren ihre argumenta, wodurch sie sich zu Eincaßirung frembder Gelder legitimiren wollen, im Stande Rechtens erwogen werden, so fällt es damit nur schlecht aus,

— non pondera rerum

Nec momenta sumus, —

— Sydera terra

Ut distant & flamma mari, sic utile recto (†)

So viel aber den Hrn. von Wedderkop anlangt, hatte derselbe ex cessione Ao. 1709. facta, ein dermassen fest radicirtes jus in dem Guth Geltingen erlanget, welches alle dawieder formirte Cabalen nimmer zu extirpiren vermocht. Gleichwohl war auch dem Hrn. Ober-Jäger-Meister mit diesem einseitigen Attestato des Hrn. Kayfers noch wenig gedienet, indem der pro indiviso vormahls mit constituirter Concurator Hr. Hoff-Rath Pincier sich pure entlegte, selbiges mit zu unterschreiben, ungeachtet ihm per mandatum vom 8ten Mart. 1714.

— Et ut per fulmina tantum

Sciret adhuc cœlo solum regnare Tonantem (††)

bey 1000 Rthlr. pœn solches denuo injungiret ward, zumahlen wie er dagegen einwandte, daß ihm von der Bezahlung der Ahlefeldtschen Gelder nichts bewust, noch er die geführte Curatel-Rechnungen jemahlen gesehen habe, folglich auch für einen so grossen Geld-Post nicht quitiren könte,

— nonne oportuit

Præcisse me ante? nonne prius communicatum

oportuit? (†††)

Im Umschlag 1715. interpellirte dann der Hr. von Wedderkop die Hrn. von Ahlefeldten wegen Zahlung des Capitals und Zinsen, so ihnen zum Überfluß ein halb Jahr vorher nochmahls losgekündigt worden. Weil aber solche zu gehöriger Zeit nicht erfolgen wolte, unter dem nichtigen Vorwand, daß die Curatores es schon im Umschlag 1712. erhoben hätten, und ihre Obligationes in des Hrn. Goerßen Händen wären, so hielt der Hr. von Wedderkop für diensahm, bey dem Königl. Ober-Gericht zu Gottorf ein Proclama an alle und jede, so von seinen Obligationen, Siegel, Briefen und Schrifften etwas in Händen hätten, auszubringen, daß sie sub pœna juris & perpetui silentii solche bey dem Protocollo profitiren und ihr daran habendes Recht dociren solten.

Es hat sich aber, ausser dem Kaufmann Hinrich Matfeld, desfalls Niemand und in specie des Hn. Geheimter Rath Goerß, der doch vermeinet gehabt, daß der Hr. Joachim von Ahlefeld in Ao. 1705. ausgestellt und an den Hrn. von Wedderkop in Ao. 1709. verhypothe-

(*) Berger Elect: proc: execut: §. 10.

(†) Lucan: l. 3. v. 338. & l. 8. v. 487.

(††) Lucan: l. 3. v. 320.

(†††) Terent: Andr: act: 1. sc. 5.

hypothecirte und cedirte, nachmahls aber via facti aus dessen Behausung hinweggenommen ne Obligation ihm zugehörte, im geringsten nicht angegeben, und ist daher am 4ten Jul. 1715. zu Recht erkant, daß Hinrich Matfeld aus der ihm von denen constituirten Curatoribus bonorum cedirten und von dem L. G. Notario H. W. an Provocanten ausgegebenen Obligation auf 5500 Rthlr. Cronen und darüber von Curatoribus mit dem Debitore zugelegten Liquidation auf 6797 Rthlr. 36 Schill. nichts zu fordern habe, sondern selbige Obligation und Liquidation dem Provocanti, compensatis expensis, zu extradiren schuldig; jedoch ihm Provocato sein regress an die Cedentes, in quantum de jure, zu reserviren. NB. Alle übrige aber, welche sonst einige *Obligationes*, Siegel, Briefe und Schrifften, so an Provocanten ausgestellt und woraus etwas zu fordern ist, in ihren Händen und Mächten haben, auch sich gehörig nicht angegeben, *vigore Proclamat*is zu präcludiren seynd.

Nicht weniger impetrirte der Hr. von Wedderkop, nach vielen von denen andern Geltungischen Creditoren gemachten Schwierigkeiten, auf immediate ergangenen Königl. allergnädigsten Befehl, ein Proclama sub d. Gottorff den 28ten Oct. 1715. über das Guth Geltingen und daß mit dem gesuchten Concurs verfahren werden sollte. Da dann der Hr. Baron Goerz abermahls mit der Angabe zurückgeblieben, der Hr. Ober-Jäger-Meister Claus von Ahlefeldt hingegen am 13ten Decembr. 1715. sich, als vermeintlich Creditorem hypothecarium, bey dem Protocollo gemeldet, und seines Brudern Hr. Joachim von Ahlefelds Obligation de Ao. 1705. producirt, auch dabey angezeigt, daß er dieselbe zwar in Ao. 1709. an den Hrn. von Wedderkop gegen angeliehene 45000 Rthlr. Cronen versetzt und cedirt, er hätte aber in Octavis trium Regum 1712. an die constituirte gewesen Curatores solches Capital mit 3. Jahrs Zinsen bezahlt, und also auch seine eigene an den Hrn. von Wedderkop ausgestellte Obligation zurück bekommen, daher dann dieser ex Obligatione seines Brudern, Hr. Joachim von Ahlefeld de Ao. 1705. weiter nichts, sondern er Profitent daraus an rückständigen Capital 52653 Rthlr. 16 Schill. Dr. Cronen cum usuris restantibus zu fordern hätte.

Wie vergeblich und übel gegründet aber diese Angabe des Hrn. Ober-Jäger-Meisters sey, ergiebet sich so fort daraus, (1.) daß selbiger, wosern er in octavis trium Regum 1712. schon die würckliche baare Bezahlung an die Curatores gethan, wohl nicht ermanget haben würde, da sein Hr. Bruder noch eodem anno ein Proclama über Geltingen ausgebracht, intra terminum bey dem Protocollo Professionis anzuzeigen, gestalt er die dem Hrn. von Wedderkop verpfändete Obligation wieder eingelöset, und folglich aus Geltingen 52653 Rthlr. 16 Schill. zu fordern hätte. Weil er aber dero Zeit geschweigen und den terminum verstreichen lassen, so ist und bleibt er ein für allemahl präcludirt.

Terminus enim praefixus & comminatio judicis, quae inanis ac frustratoria esse non debet, continet exclusionem, nec jura subveniunt negligentibus, (†)

(2.) wann der Hr. Ober-Jägermeister, durch Auszahlung der Gelder an die Curatores im Umschlag 1712, sein vorhin gehabtes jus hypothecae in dem Guth Geltingen recuperiret, mit welchem Zug Rechtens hat dann der Hr. Baron Goerz am 2ten Junii d. a. ad Protocollum profitiren können, daß ihm die Obligation des Hrn. Joachim von Ahlefeld de Ao. 1705. pleno jure domini cedirt, und er dadurch Creditor hypothecarius in Geltingen geworden?

Und wie könnte (3.) der Hr. Baron Goerz, besage seines obangezogenen an Hrn. Callisen de d. Berlin den 20. Jan. 1714. abgelassenen Schreibens, auf die Gedanken gerathen seyn, daß die H. Hrn. Ahlefeldten gescheuter gehandelt, wann sie declariret hätten, daß sie von denen Wedderkoppischen Geldern nichts wüßten und dem bezahlen müßten, der ihre Obligationes in Händen hätte und aufweisen würde?

Zudem so hat ja auch (4.) der Hr. Goerz in Ao. 1716. in seiner durch den Druck publicirten vermeintl. Protestation und Reservation vorgegeben, daß er titulo cessionis getrauer Einhaber, si Diis placet, von des Hrn. Joachim von Ahlefeld Obligation de Ao. 1705. und dadurch Creditor hypothecarius in Geltingen geworden, welches ebenmäßig der Satz ist, worauf die H. Hrn. Vormündere der Goerzischen Frau und Fräulein Töchter ihre am 19 Jul. 1724. gethane profession fundiren wollen.

Non magis autem eadem possessio apud duos esse potest, quam ut tu stare videaris in eo loco, in quo ego sto, vel in quo ego sedeo, tu sedere videaris, inquit (††) Paulus Jctus.

© 2

Man

(†) Mev: Part: 1. Dec: 134.

(††) Paulus in Lib. 3. §. 5. ff de adquir. vel amitt. possess.

Man mag nun also die Sache ansehen / wie man will / so ist und bleibt es ein verwirrtes
tes mic mac,

Scio, quo vos pacta soleatis perplexarier,
Pactum non pactum est, non pactum
pactum est, quod vobis lubet. (*)

— Et incerta hæc si tu postules
Ratione certa facere, nihilo plus agas,
Quam si des operam, ut cum ratione insanias. (**)

Simplex oratio veritatis est,
Neque variarum opus habet utrinque interpretationum,
Habet enim ipsa congruentiam. Sed iniquus sermo,
Ægrotans in se ipsum, medicamine opus habet
astutorum (***)

Nicht zugeschwigen, (5.) daß so wohl Hr. Baron Goerz als auch Hr. Claus von
Ahlefeld zustehen, die Geltingische Obligation sey im Umschlag 1709. an den Hrn. von Wed-
derkop für die letzterem angeliehene 45000 Rthlr. verpfändet und cediret worden, demjenigen
von ihnen, welcher diese Obligation nachher in Händen bekommen,

Tros Rutulusve fuat, nullo discrimine habebo (†)

würde obgelegen seyn, auf die per publicum Proclama beschehene Provocation, selbige schon
vorher, ehe noch Geltingen in Ao. 1715. proclamiret worden, ad Protocollum zu profitiren
und ihr daran habendes Recht zu dociren. Da sie aber solches zu thun unterlassen, so ist juxta
tenorem Sententiæ vom 4ten Julii 1715. ihnen ein ewiges Stillschweigen dahin auferleget, daß
Sie hinführo aus solchen Documenten und Brieffschaften kein jus zu prætendiren, noch die
darin benandte Debitores oder sonst verpflichtete zu belangen, zu besprechen, noch ichts was
von ihnen außer, oder innerhalb Gerichts fordern befugt, mithin besagte Obligationen, so viel
sie (Hr. Baron Goerz und Hr. Claus von Ahlefeld mit eingerechnet) betrifft, gänzlich cassi-
ret und mortificirt seyn sollen.

Facite igitur, fingite, invenite, efficite qui detur vobis,
Ego id agam, vobis qui ne detur (††)

Und was würde es endlich (6.) beide Hrn. Goerz und Hr. Claus von Ahlefeld
haben helfen können, wann sie gleich darzuthun vermocht, daß die Wedderkoppische im Guth
Geltingen versicherte 45000 Rthlr. im Umschlag 1712. an die Curatores bonorum würcklich
bezahlt worden (welches jedoch ganz unwarscheinlich, wenn man obangezogene Goergische im
Januarii 1714. an Hrn. Callisen geschriebenen Briefe dagegen hält; item des Concuratoris
Hr. Pinciers Asseveration, daß ihm nichts davon bewust sey; item daß tempore præten-
sionis factæ solutionis nicht einmahl eine bündige Quitung / noch auch eine neue Cession über die
Geltingische Obligation de Ao. 1705. damahls in Ao. 1712. dem Hrn. Claus von Ahlefeld
ertheilet, sondern solches erst zwey Jahre hernach gesucht worden; item, daß bis diese Stun-
de keine beglaubte Curatel-Rechnungen beygebracht sind, woraus ersichtlich, ob der Geltingi-
sche Post eingekommen, und wohin selbiger wieder utiliter verwandt) denn 1^{mo} so war
dieser Post sicher und gut belegt, konten ihn also die Curatores, als welche in administratione
dasjenige observiren müssen, was jedweder vernünftiger Pater familias in simili zu thun und
zu lassen pflegt, ohne höchstdringende Noth nicht loskündigen: 2^{do} hatte der Cedens Hr.
Claus von Ahlefeld in seiner Obligation und Cession allen Königl. und Fürstl. Geboth
und Verboth renunciiret:

— Si hæc tua verba

Ventor irrita ferre & nebulas aëreas sinis,

Si tu oblitus es, at Dii meminerint, meminit Fides,

Quæ te, ut pœniteat, post modo facti, faciet tui (†††)

3^{to} war er durch keine Sententiâ zur Bezahlung condemniret, vielweniger durch Execu-
tions-Mittel darzu angestrenget: 4^{to} hätte er, wann Curatores ihn etwa actioniret, selbige
leicht

(*) Euclio apud Plaut: in Aulul. act: 2. sc. 2.

(**) Parmeno apud Terent: Eunuch: act: 1. sc. 1.

(***) Euripides in Phœnissis.

(†) Virg: Æn: l. 10. v. 108.

(††) Pamphilus apud Terent: Andr: act: 2. sc. 1.

(†††) Catullus ad Alfenum. p. m. 75. ed: ab Isaaco Vossio. Londini 1648.

leichtlich damit abweisen können, daß die Schuld radicaliter auf dem Guth. Geltingen haffte, und da er sein daran habendes jus hypothecæ einmahl an den Hrn. von Wedderkop übertragen, so stünde es weiter in seinen mächten nicht, jus jam alteri cessum, nun aufs neue an einen dritten zu cediren. Allenfalls aber auch dieses nicht helfen wollen, hätte er 5^o ad exemplum des Hrn. Grafen Schacken, zuforderst zulängliche Cautio à Curatoribus præstendiren können, um sich daran zu erholen, wann etwa hiernächst der Hr. von Wedderkop oder seine Erben die Schuld von ihm oder aus Geltingen forderten und solches zu Recht erkandt würde. Da er aber 6^o alles dieses dero Zeit in den Wind geschlagen, und dem Hrn. Goergen zugefallen,

Quem illa magnæ dira fortunæ comes

Subiit libido — —

— plura, quam fas est, petere,

Et quod non potuit, velle posse (*)

so gar sich unterfangen, das, was er dem Hrn. von Wedderkop schuldig, an einen tertium, der sich ad exactionem hujus debiti nicht gehörig legitimiret, abzutragen, und überdem auch die bereits längst zuvor dem Hrn. von Wedderkop bündig cedirte Geltingische Forderung jezo aufs neue, quamvis valde leviter & frustraneè, an Hrn. Goerz zu cediren, so mag er sich, wann er gleich keinen Vortheil darunter gesucht oder davon gehabt, mit dem Ovidio trösten.

Nil aliud referam, nisi me peccasse, sed illo

Præmia peccato nulla petita mihi.

Stultitiamque meum crimen debere vocari,

Nomina si factis reddere vero velis. (**)

und stehet indessen dieses fest, daß seine rationes, worauf er die von ihm am 13ten Decembr. 1715. gethane Angabe gründen wollen, keine bessere parade machen,

— quam velut prati

Ultimi flos, prætereunte postquam fractus aratro est, (***)

aut

Non duraturæ conspecto sole pruina (****)

Es kam diesemnach die Sache zwischen denen Geltingischen Creditoren zur disputation super prioritæte, und wurde, ad instantiam reliquorum, der Hr. Geheimer Rath, Präsident von Wedderkop per interlocutum vom 21. April. 1716. angewiesen, zu fordern, seine auf Geltingen profitirte Angabe, citra omne tamen præjudicium, zu justificiren, und wie er solches gethan, opponirten Concreditores ihm exceptionem non fundatæ intentionis, ob jam in octavistrium Regum 1712. factam solutionem per Dn. Consiliarium Provinciale & Supremum Venationum Magistrum Claus von Ahlefeld, und ward gewißlich in denen Sätzen, deren Antrag bis auf den 5ten May daurete, nichts vergessen, was zu vermeintlicher Bestärkung dieser exception gehörte und der Hr. Ober-Jäger-Meister, welcher aber vorseßlich und contumaciter in termino justificationis so wohl als hiernächst ausgeblieben, nur immer, wann er zugegen gewesen, selbst hätte suppeditiren können, auch vermuthlich denen Creditoren an Hand gegeben hat.

Es meldete sich nachmahls post submissionem in causa der Königl. Ober-Sachwalter Petermann, und wolte den Geltingischen Post quæst. als Goerzische Gelder dem Fisco vindiciren, worüber dann im Novembr. d. a. weitläufftig zwischen ihm, dem Hrn. von Wedderkop und übrigen Creditoren gleichfals gestritten ward, und erfolgte am 18. Nov. 1716. ein Urtheil des Innhalts: daß so wenig Concreditores mit ihrer eingewandten exception non fundatæ intentionis, ob jam factam solutionem, als der Ober-Sachwalter Petermann mit seiner nomine Fisci gethanen Intervention zu hören, sondern der Fürstl. Geh. Rath, Präsident von Wedderkop, mit der ex jure cesso des Fürstl. Land-Raths und Ober-Jäger-Meisters Claus von Ahlefeld habenden Geltingischen Forderung bey diesem Concurs zu admitziren sey. Und in der am 27ten Nov. d. a. abgesprochenen Priorität-Urtheil wurde der Hr. von Wedderkop primo loco inter hypothecarios collociret, und zwar ex jure cesso des Fürstl.

Land-

(*) Seneca Trag. in Hippol.

(**) Ovid. Trist. lib. 3. eleg. 5.

(***) Catull.

(****) Lucan. l. 4. v. 33.

Land-Raths Claus von Ahlefelds mit einer von dem jezigen Cedentem Joachim von Ahlefeld an diesen ausgestellten Pfand- und Einlagers- Obligation auf 52653 Rthlr. 16 Schill. Cronen de dato in Octavis trium Regum 1705. / in so weit nemlich das Capital, so Profitent beregtem Fürstl. Land-Rath und Ober-Jäger-Meister Claus von Ahlefeld auf sothane cedirte Obligation, vermöge desselben Verschreibung, angeliehen und die darauf restirende Zinsen à 6. pro cent sich erstrecken / jedoch daß die an die Curatores bonorum bezahlte 3. Jahrs Zinsen darinnen zu decourtiren / fals der Fürstl. Land-Rath und Ober-Jäger-Meister Claus von Ahlefeld juramento corporali bestärcken würde, daß derselbe solche an besagte Curatores bonorum angegebener massen würcklich bezahlt 2c. Zuletzt aber lautete es daß in dicta sententia also, die übrige Creditores aber, welche ihre Credita entweder nicht angegeben, oder auch sonst prætanda nicht præstiret, und in specie der Fürstl. Land-Rath und Ober-Jäger-Meister Claus von Ahlefeld, werden Krafft dieses præcludirt, und soll ihnen perpetuum silentium injungiret seyn.

Nach bereits abgesprochener Urthel ließ der Hr. Goerz einen gedruckten Bogen, sub dato Haag den 16. Dec. 1716. & sub rubro einer Protestation und Reservation, wegen seiner an dem Guth Geltingen zu formirenden chimeriquen Forderung, ausfliegen / worin er der professioni des Hrn. Claus von Ahlefeld vom 13ten Dec. 1715. / welcher sich pro Creditore hypothecario in Geltingen, wegen der ex obligatione fratris de Ao. 1705, restirenden 52653 Rthlr. 16 Schill. jüngst venditiret hatte / in faciem widersprach

Cum tamen compacto rem agere debuissent, quasi in veldro olearii (†)

und vorgab, es hätte besagter Hr. Ober-Jäger-Meister ihm als legitimo Creditori, wegen des demselben gethanen Anleihs von 45000 Rthlr. (NB. in der Goerzischen Angabe vom 2ten Junii 1712. waren es volle 52653 Rthlr. 16 Schill. / oportuisset illum hujus esse memorem) verschrieben und cediret, wodurch er rechtmäßiger und getreuer Einhaber solcher Obligation geworden und wiederholte er übrigens verschiedene argumenta ficulnea, um diese letztere cession und daß die Bezahlung an die Curatores bonorum süglich geschehen können, zu coloriren, welche aber in judicio contradictorio der Länge nach bereits vorgekommen / und ad ravim usque durch disputiret waren; Michin es also ein Meister-Stück gewesen seyn würde, wann der Hr. Goerz Tage und Zeiten / ja aller Welt Rechte zu ändern und die ältere dem Hrn. von Wedderkop geschehene Cession, seiner jüngeren hintennach zu setzen vermocht /

Scribe decem à Nerio, non est satis: adde Cicutæ
Nodosi tabulas centum: mille adde catenas:
Effugiet tamen hæc sceleratus vincula PROTEUS
Cum rapies in jus malis ridentem alienis,
Fiet APER, modo AVIS, modo SAXUM & cum
volet, ARBOR. (††)

Allein, wie der Hr. Goerz fast überall darin unglücklich gewesen / daß er selten gescheute Männer überreden können / seinen sonst schlaue genug ausgedachten Erfindungen Vorfall zu geben,

Cur nos mortales ceteras quidem disciplinas
Elaboramus omnes, ut æquum est, inquiremus,
SUADELAM vero, solam reginam inter homines,
Non quidem præter ceteras ex amissim studemus
Mercede data discere, ut liceat aliquando
Persuadere quæ quis velit, adsequique simul? (*)

so fand auch diese seine Vorstellung schlechten applausum, absonderlich da ein gewisser alter Starr-Kopff und Antistius Labeo.

Vir incorruptæ libertatis & ob id fama celebratior, quique nihil ratum
pensumve habebat, nisi quod justum sanctumque esse cognovisset (**)

Nec

(†) Plaut. in Captiv. act. 2. Sc. 3. v. 29.

(††) Horat. l. 2. Sat. 3. v. 69. seqq.

(*) Euripides in Hebuca.

(**) Tac. l. 3. annal. c. 75. Gellius Noct. Attic. l. 10. c. 12.

Nec trepidans velut avium greges
Magnam aquilam vel vulturem metuentes (***)

sich die Mühe gegeben / dieselbe so fort gründlich zu wiederlegen.

Doch mag vielleicht besagte Schrift den effect gehabt haben / daß weil der Hr. Baron Goerz darin eine wiewohl falsche Blöße gegeben und souteniren wollen / es gehörten die in Geltingen stehende 45000 Rthlr. ihm und sonst Niemand anders zu / welches auch eben die Ursache gewesen / warum der Hr. Ober-Sachwalter sich interveniendo bey dem process ante publicationem Sententiae gemeldet und jura Fisci deduciret hatte / auf desselben abermahligen Anhalten und da zugleich reliqui Creditores brav zugesichert / um den Hrn. von Wedderkop als ältesten hypothecarium aus der Zahl der Geltingischen Creditoren zu verdrenge / und endlich / obschon in der Impetranten Vortheil / und zu desto grösserer Überzeugung des Hrn. Goerzen / daß ihm kein Unrecht wiederführe / dahin gediehen / daß Ihro Königl. Majestät eine sonst ungewöhnliche *Revisions-Instanz* quoad hanc causam zugelassen / auch Dero Glückstädtsche H. Hrn. Räte allergnädigst committiret / darin nebst vorigen Hrn. Richtern mit zu sitzen und nochmahls / nach Untersuchung derer wieder die vorige Urtheilen vermeintlich habenden Gravaminum / zu sprechen / was denen Rechten gemäß / zumahlen / obschon der Ober-Sachwalter und Concreditores vom 1ten bis den 7ten Junii 1717. denuo alle tela abgeschossen / um vorige Sententias zu Boden zu legen / so waren doch solche insgesamt viel zu stumpf und schwach / denen Wedderkoppischen gar zu wohl verpantzten Gerechtsamen nurein vulnusculum beyzubringen / massen dann auch am 30. Sept. a. c. in hoc revisorio judicio kurz und gut erkandt worden / daß es bey der am 27ten Novembr. a. p. in dieser Sachen abgesprochenen *Prioritäts-Urtheil* in allen zu lassen.

Und hiedurch gewan dann der höchstbeschwerliche Process endlich einen solchen glücklichen Ausgang / wie man von der Gerechtigkeit der Sache / abseiten des Hrn. von Wedderkop sich jederzeit promittiret hatte /

Heu quantum fortuna humeris jam pondere fessis
Amolitur onus — (†)

Zwar richtete der Hr. Baron Goerz es in die Wege / daß sub d. Hamburg d. 11ten Novembr. 1717. ein Fürstl. *Patent* abgegeben ward / laut dessen jedermann abgemahnet und verwarnet werden wollen / bey der auf d. 1. Decembr. angesetzten *Subhastation* des Guths *Geltingen* keinen Käufer abzugeben / oder es sich selbst zu imputiren / daß er die Kauff-Gelder verliere und noch dazu in verdrießliche Weiltläufigkeit gerathe : allein dieser ultimus morfus war nicht gefährlich / indem Ihro Königl. Majest. eine allergnädigste *Gegen-declaration* sub d. Copenhagen den 27. Nov. d. a. publiciren liessen / worin Sie bey Ihrem Königl. Worte versicherten / daß Sie so wohl diejenige / so bey dero verordneten Subhastations-Commission auf das Guth Geltingen bieten würden / als auch insonderheit den oder diejenige / welchen selbiges als plus licitantibus zugeschlagen werden möchte / wieder alle Fürstl. angedrohte Anmaßlichkeiten allergnädigst schützen und vertreten / mithin letztern bey dem Kauff auf alle Weise kräftiglich handhaben und maintenirn wolten. Wie dann auch der terminus subhastationis seinen Fortgang hatte / und besagtes Guth dem Königl. Cammer-Herrn Hr. Hans Adolph von Ahlefeld / auf Bockhagen / als plus licitanti / am 2ten Dec. d. a. zu Kiel um und für 80000 Rthlr. Dr. Cronen verkauft und adjudiciret worden.

Nicht minder schrieb der Herr Geheimere Rath Sehestedt an den Hrn. Geheimen Rath Baron von Königstein und den Hrn. Justiz-Rath Lohmann sub d. Copenhagen den 22ten Januar. 1718 ; Es hätten Ihro Königl. Majestät die terminirung der Wedderkoppischen Affaire allergnädigst gerne vernommen / wolten auch dabey / daß der Hr. Geheimere Rath von Königstein und Hr. Justiz-Rath Lohmann dem Hrn. von Wedderkop / in Dero allerhöchsten Nahmen / die Versicherung dahin geben / daß Ihro Königl. Majestät Ihn und seine Erben bey der abgesprochenen und in Revisione Regia confirmirten Geltingischen *Prioritäts- und Concurs-Urtheil* kräftig maintenirn / und für seine andringliche Feinde / ratione dieses passus und sonst / allemahl in Königl. Gnaden schützen und vertreten würden : welche Versicherung dann die hierzu specialiter committirte Herren sub d. Schleswig den Febr. 1718. an den Hrn. von Wedderkop schriftlich ausgestellt haben.

D 2

Nach

(***) Minerva apud Sophocl. in *Ajace flagell.* v. 168. seq. ex interpret. Viti Winssemii.
ed. Heidelb. 1597.

(†) Lucan. l. 5. v. 353.

Nachhero hat der Hr. Baron von Goerg sich nicht weiter moviret und im Martio 1719. nahm es mit ihm ein klägliches Ende,

— etiam sua Turnum

Fata vocant, metasque dati pervenit ad ævi (†)

Peregit tempestas mandata fatorum,
Video artus, avulsaque membra & funus lacerum. (††)

Ad litus deferri, agnosco, terribilem paulo ante & implacabilem Lycam pedibus meis pene subjectum. Non tenui diutius lacrymas, imo percussi semel iterumque manu pectus; & ubi nunc est, inquam, iracundia tua? nempe piscibus beluisque expositus es, & qui paulo ante jaetabas vires imperii tui, de tam magna nave, ne tabulam quidem naufragus habes. Ite nunc mortales, & magnis cogitationibus pectora implete: Ite cauti & opes fraudibus captas per mille annos disponite. Dii Deaque, quam longe à destinatione sua jacet! (*)

O magnis fallax

Fortuna bonis, in præcipiti

Dubioque nimis excelsa locas.

— modicis rebus

Longius ævum est. Felix mediæ

Quis turbæ sorte quietus

Aura stringit littora tuta,

Timidusque mari credere cymbam

Remo terras propiore legit. (**)

Anno 1723. traff der Cammer-Herr und Land-Rath, wie auch Envoyé Extraordinaire am Französichen Hofe Hr. Gottfried von Wedderkop einen respective Permutations- und Kauff-Contract über das Guth Geltingen mit dem Hrn. Cammer-Herrn Hans Adolph von Ahlefeld, und wurde ihm die Possession davon am 4ten May 1724. übertragen. Wie er nun hiebey sich gemüßigt fand, zu seiner Sicherheit ein ordentliches Proclama, sothanen Guths halber, sub d. Gottorff den 6ten Junii 1724. zu extrahiren, so meldeten sich der nachgelassenen Goergischen Kinder Hr. Vormünder am 29ten Julii d. a. mit einer Angabe bey dem Protocollo, wovon Copia sub Lit. A. angeschlossen, imgleichen geschah solches am 18. Aug. von dem Hrn. Land-Rath Jochim von Ahlefeld, vermöge Beilage sub Lit. B. Es ist aber noch eodem die abseiten des Hrn. Cammer-Herrn von Wedderkop nicht nur dawieder eine Protestation ad Protocolum gegeben, wie aus der Anlage sub Lit. C. mit mehrern zu ersehen, sondern auch Citatio ex L. si contendat unterm 3ten May 1725. wieder Hr. Christian Detlev Grafen zu Reventlau und Hrn. General-Major von Bahrenfleth, tutor. & curatorio nomine derer Frau und Fräulein Goergen und dann wieder Hrn. Land-Rath Joachim von Ahlefeld ausgebracht, und befahlen darneben Ihr. Königl. Majestät diese Sachen bey dem, wegen der Gräffl. Ahlefeld. Gravensteinischen Concurs-Sache, damahls noch wahren specialen Schleswigischen Land-Gericht mit fürzunehmen.

Wie aber vorbemeldte Hr. Graf und General-Major im Septembr. d. a. mit einer Excusations-Schrift eingekommen und die Ausführung der Sache auf die vorige Hrn. Vormünder, als welche die Angabe gethan, und die hierzu erforderliche Brieffschaften in Händen hätten, schieben wollen, hat der Hr. von Wedderkop für diensam erachtet, ad citationem wieder den Kayserl. Geheimen Rath Hr. Hinrich Grafen zu Reventlau, als fürjese à Cæsarea Majestät constituirten Goergischen Vormund, und den Fürstl. Legations-Rath und Ober-

(†) Virg. Æn. l. 10. v. 471.

(††) Virg. Æn. l. 9. v. 490.

(*) Petron. Satyr. Tom. 2. pag. 220. edit. de Ao. 1694. 8vo.

(**) Seneca Trag. in Agamemnon. ad l.

Ober-Sachwalter Hr. Joachim Friderich von Creütz, als derselben zugeordneten Curatorem ad lites, auszubringen, so auch sub. d. Gottorff den 19ten Octobr. 1725. erkannt und ertheilet worden.

Allein diese Hrn. Adcitati wandten gleichfals allerhand Entschuldigungen ein, in Meinung, sich dadurch, von justification der nomine der Goergischen Hrn. Vormündere am 29ten Julii 1724. gethanen Angabe, zu liberiren, desgleichen wolte der Hr. Land-Rath Joachim von Ahlefeld sich hinter selbigen verbergen und bat den passum, worüber er provocirt worden, so lange auszusetzen, bis die Sache mit denen Goergischen Erben würde erledert seyn.

THR. Tu hosce instrue: hic ego ero post principia,
inde omnibus signum dabo.

GN. Isthuc est sapere! ut hosce instruxit, ipse sibi
cavit loco.

Dii vestram fidem,
Quanti est sapere! nunquam accedo, quin
abs te abeam doctior. (*)

Es ist ihnen aber auf alle diese Subterfugia und Suffamina litis nicht nur zulänglich geantwortet, sondern auch, da sie in dem Menſe Martio 1726. angeſetzten Termino ausgeblieben, in contumaciam imploriret, und darauf am 18ten und 19ten dito erkannt worden, wie die Beſlage sub Lit. D. mit mehrern ausweiſet.

L. D. Weil nun ansezo ein general-Land-Gericht im Herzogthum Schleswig ausgesprochen, welches am 27. Augusti seinen Anfang nimmt, so stehet zu erwarten, ob die Citaten und Provocaten dabey, wann die Ordnung sie trifft, erscheinen, oder dem Wedderkoppschen Anwalt die Mühe ersparen werden, ihnen einige textus juris, de vi & autoritate rerum judicatarum vorzulegen und nach Nothdurfft zu erklären?

Ich glaube aber, sie thäten am besten, wann sie sich erklärten, daß sie weiterhin aus Geltungen nichts verlangten,

Vulpis alta in Vineæ

Uvam adpetebat summis saliens viribus;
Quam tangere ut non potuit, discedens ait;
Nondum matura est, nolo acerbam sumere. (**)

Quid tantum infano juvat indulgere labori? (***)

Deferat hic fervor mentes, cedat inpetus amens. (†)

oder, wo es ihnen doch ein Ernst ist, litem zu contestiren, so müſten sie sich um einen solchen Causidicum bemühen, der da Reſt genug ist, zu behaupten, daß die an den ſecl. Hrn. Geheimen Raths Präsidenten von Wedderkop in oct. tr: Reg: 1709. ausgestellte klare Hand und Siegel, durch das von dem Hrn. Baron Goerg unterfangene Spolium und die mit dem Hrn. Ober-Jäger-Meister Claus von Ahlefeld in præjudicium legitimi Creditoris errichtete Winkel-Contracte, gänglich und mit gutem Fug zernichtet und aetilget worden, imgleichen daß vorige Hrn. Richter, da Sie angeregte Obligation und Cession de Ao. 1709. für gültig erkannt, insanabili sensuum & rationis vitio dero Zeit laboriret: Mit kurzem es müſte ein solcher theurer Mann seyn, wie ihn Ammianus Marcellinus beschreibet, (††)

Heus tu, nostra ætas non multum fidei gerit.

Tabulæ notantur, adsunt testes duodecim,

Tempus locumque scribet Actuarius,

Tamen invenitur Rhetor, qui factum negat.

und der da statuirte.

Jus habere nasum ex cera effictum, quem proinde, prout placuerit,
mox in hanc, mox in diversam partem flectere queas.

❧

Wien

(*) Terent: in Eunucho act: 4. sc. 7.

(**) Phœdr: l. 4. fab: 3.

(***) Virg: l. 2. Æn: v. 776.

(†) Lucan: l. 4. v. 279.

(††) Amm: Marcell: Hist: lib: 30. cap. 4.

Wiewohl, da der Hr. Baron Goerz seine ad Proclama de Ao. 1712. gethane Angabe selbst wieder deliren lassen und also selbige pro non facta zu achten, dessen Cedent, Hr. Claus von Ahlefeld, aber damahls sich gar nicht bey dem Protocollo professionis gemeldet, er der prätenfus Cessionarius imgleichen auch die in Ao. 1715. ergangene beyde Proclamata ver-
fassen, und da ohnedem die Acta ergeben, daß die letztere Cession der Geltungischen Schuld qua-
two nicht gar fingirt, simulirt, retrodatirt, oder wie das Ding sonst heißen mag, doch wenig-
stens so beschaffen ist, daß sie dem Hrn. von Wedderkop, als antiquiori Cessionario, nicht
zu präjudiciren vermag, darneben alles dieses zu zweyen mahlen aufs genaueste durch dispu-
tirt, erwogen und durch zwey in dem höchsten Gericht abgesprochene und von Ihro Königl.
Majestät allgergerechtst garantirte Urtheile entschieden worden; So zweiffle fast sehr, ob
auch jemand sich unterstehen sollte, rem judicatam,

qua salus Reipublicae maxime continetur, & quae pro veritate
accipitur, ita ut, (quemadmodum Practici loquuntur,) ex non ente
faciat ens, & ex nigro album, ex albo nigrum, (*)

angefechten, und daran seine facundiam zu exerciren? Und ob ein solcher nur dergleichen Ge-
danken bey sich aufsteigen lassen könne,

rem judicatam non majoris esse auctoritatis, quam pronunciatum
Vetulae, quam pueri irrident? (**)

oder ob nicht vielmehr, wann ihm alles dieses deutlich vor Augen gestellt würde, er die Spra-
che darüber verlieren und bey sich seuffzen dürfte?

Nunc ego inter sacrum Saxumque sto, nec, quid
faciam vel dicam, scio. (†)

Dann der Vorwand, die exceptio praeclusi obsistire denen heredibus nicht, weil
der seel. Hr. Baron Goerz bey Königl. Dänischen Gerichten sich nicht einlassen dürfte,
ist sehr elend. Er war ja schon in Ao. 1712. da er seine Angabe deliren lassen, excludiret, und
es hat ja nachher sein Cedent der Hr. Claus von Ahlefeld die letztere Cession in Ao. 1715. würck-
lich profitirt, anbenutzen haben ja auch Concreditores alles, was nur zu erdencken, herbeysge-
bracht, selbige geltend zu machen.

Von gleichem Schlage würde der Behelf seyn, als ob vorige judicata einem ter-
tio nicht obästirten.

- Sententia enim prodest etiam contra tertium, licet hic non fuerit in lite,
1.) cum quis ea de re, cujus actio vel defensio primum sive principa-
liter sibi competit, alterum agere patitur;
2.) Si Sententia per necessariam consequentiam sit juris etiam alterius ex-
clusiva,
3.) Quando tertii jus dependet à jure legitimi contradictoris, cum quo
hactenus actum & contra quem judicatum est,
4.) si eadem contra tertium subsit vincendi ratio.

Was aber endlich den Hrn. Land-Rath Joachim von Ahlefeld anlangt, so glaube
ich, daß er diese Stunde noch selber nicht weiß, was er mit seiner Angabe sagen wollen, und
worin seine vermeintl. reservirte Competentia eigentl. bestehen? denn daß er 52653 Rthlr.
16 Schill. Cronen von denen Kauff-Geldern des Guths Geltingen, auf seine in Ao. 1705.
ausgestellte Obligation, seinem Hrn. Bruder in Ao. 1709. negotiiret und gedachte Obligation
dafür verpfändet und cedirt, ist ihm ebenfalls bekant. Daß er ferner von solcher Zeit an, weder
Zinsen noch Capital bezahlt, muß er nicht minder zustehen. Daß endlich auch ein Creditor
hypothecarius und cessionarius in solchem Fall immisionem und subhastationem suchen
konne, ist juris. Was will denn doch der ehrliche Mann sich über den Hrn. von Wedder-
kop beschweren und warum lästet er sich aufbringen eine Angabe ad protocollum zu thun, wel-
che man wegblasen kan?

Aequissi-

(*) Stryck: Diff. de Auctor. rei judicatae contra tertium, hab: Hal. 1707. cap. 1.
§. 4. II. 22. 25.

(**) Carpz: jurispr. for: Part. 1. const. 26. def. 16. & Respons. Electoral. lib. 2.
resp: 104.

(†) Plaut: in captiv. act. 3. sc. 4. v. 84.

*Aequissima vox est & jus Gentium præ se ferens, solve,
quod debes (*)*

Dieses ist kürzlich der wahre Zusammenhang von der ganzen Sache, und fällt mir dabei noch ein locus ein, aus dem Cicerone,

*Cum duobus modis, id est, aut vi aut fraude, fiat injuria,
fraus quasi vulpeculae, vis leonis videtur: utrumque ab ho-
mine alienissimum, sed fraus odio digna majore. Totius
autem injustitiae nulla capitalior est, quam eorum qui tum,
cum maxime fallunt, id agunt, ut viri boni esse videantur. (**)*

denn eben auf diese zwiefache Weise hat es der Hr. Goerz mit dem Hrn. von Wedderkop getrieben. So lange der Wind glücklich in seine Seegel blies, wolte er, wie ein Löwe, der auf den Raub ausgingen, dem alten Greiß das Seinige mit Gewalt nehmen, er brachte ihn, obwohl unverschuldet, in Verhaft, und bemächtigte sich des größten Theils seiner Güter. Und das ging dem Hrn. Goerz drey ganger Jahre lang glücklich von statten. Er dachte nicht, daß der Bogen breche, wenn man ihn zu hart spanne, und daß einer droben im Himmel wohne, der den Bedrückten aus der Hand seiner Verfolger und Feinde erretten könne,

*Violenta nemo imperia continuit diu,
Moderata durant, quoque fortuna altius
Evexit ac levavit humanas opes,
Hoc se magis suppressere felicem decet. (†)*

*Ubi injuriæ prævalent & quisque, quod vult, facit,
Eam urbem tandem existima
Ex secundo cursu præcipitem ruituram esse. (††)*

Als aber der Hr. von Wedderkop wunderbahrer Weise wiederum in Freyheit kam, und nach dem Seinigen fragte, so ging es saur ein, das, was man der Einbildung nach, schon verschluckt, wiederfahren zu lassen, und da mußten die Fuchs-Streiche zur Hand genom-
men werden,

*— fronte politus
Astutam vapido servas sub pectore vulpem (†††)*

da brauchte man juristische Finten, da künstelte und drehete man an formirung einer Forde-
rung, welche doch zum Grunde nichts anders hatte, als vim, oppressionem, invidiam, spolium,
und diesen acquirendi modis hing man eine Decke um, so den Namen führte von einer an die
Curatores geschehenen Solution und an den Hrn. Goerz gethanen Cession: Euge, quara
belle, pulchre, bene, recte! dafür hat er es bey seinem Leben wollen gehalten wissen,

Quicquid calcaverit hic, rosa fiat. ()*

und seine Erben schienen ihm darunter zu folgen. Es liegt nur daran, daß es die Leute glau-
ben mögen.

*Jam dabitur, jam jam (**)*

Solte aber dieses Fehlschlagen, müssen profitentes posthumi sich darin schicken, denn wann
die Saat nichts getaucht, so ist auch die Erndte schlecht,

*Male partum, male dperit. (***)*

und ein freventliches Unternehmen gewint selten ein gutes Ende.

E 2

Con-

(*) Seneca de benefic: lib. 3.

(**) Cicero de offic: lib. I. cap. 13.

(†) Senec: Trag: in Troade.

(††) Menelaus apud Sophocl. in Ajace flagell. v. 1151. seqq.

(†††) Pers: Sat: 5. v. 116. seq.

(*) Persius Sat: 2. v. 39.

(**) Pers: Sat: 2. v. 50.

(***) Plaut: in Poenulo ac: 4. sc. 2.

Consilia callida & audacia prima spe læta sunt, tractatu dura,
eventu tristia. (†)

Mein Hochgeehrter Herr wird indessen nicht übel deuten, daß ich meinen Brief mit
so vielen Sententiis durchspicket habe. Es solten wohl billig lauter flosculi ex Legibus &
Scriptis Jctorum decerpti seyn, deren man sich in Abhandlung streittiger Rechts-Sachen ge-
brauchte, allein da ich weder ein Professor bin, noch von der praxi juris fait mache, und wie
ihm bewußt, mehr Belieben zu andern Studiis trage,

licet

Illic æra sonent: & circum pulpita nostra
Et steriles cathedras basia sola crepent. (*)

so fürzt mir, wann ich etwas schreibe, vieles in die Feder, welches in alten Auctoribus
gelesen und so mit denen moribus nostrorum temporum ziemlich übereintrifft, oder auch
sonst noch eine gute reflexion erwecken kan; Inter familiares braucht man auch ohnedem
keine Freyheit, und einer schickt sich in des andern Weise.

Ich verharre übrigens

P. S.

Allerweil erhalte die beyden Sententias
definitas, vom 30. und 31. Octobr.
dieses Jahrs, welche sub E. & F. beyzu-
fügen keinen Umgang nehmen können.

Desselben

Dienstergebenster

Ruhleben / den 28ten
Dec. 1726.

Friderich Nechtlieb.

Ben

(†) Livius l. 35. c. 32. circa fin.

(*) Martial: l. 1. epigr. 77.

Beylagen.

Copia der Goerzischen Kinder H^{rn}. Vormündere
Angabe bey dem Protocollo über Geltingen de
dato d. 29 Julii 1724. sub Lit. A.



ie H^{rn}. Vormündere des wohlseel. H^{rn}. Georg Hinrichs
Freyherrn von Schlig, genannt Goerz, nachgelassene Fräulein Töchter,
als beneficial-Erben ihres Hⁿ. Vaters, produciren eine von dem Hoch-
fürstl. Land-Rath, Hr. Joachim von Ahlefeld auf Geltingen, an des-
sen altern H^{rn}. Bruder, den Hochfürstl. H^{rn}. Conferenz- und Land-
Rath auch Ober-Jäger-Meister, Hr. Claus von Ahlefeld, auf 102294
Rthl. D. Cronen sub obft. & hypoth. omnium bonorum, in specie des
von dem H^{rn}. Creditore erkauften Udel. Gutheß Geltingen, de dato
in oct. tr. Reg. 1705. ausgestellte Obligation, worauf nach und nach

so viel abgetragen, daß in Octobr. 1709. an Capital noch 52653 Rthlr. 16 Schill. D. Cronen
restiret, welche Summa der Hr. Debitor an den getreuen Inhaber solcher Obligation zu bezah-
len, und demselben so wohl für das Capital, als auch die Zinsen und Kosten, und also für alles
zu stehen, unter denen in Oblig. enthaltenen Verpflichtungen an letztgemeldtem dato abermahl
versprochen, alles sub Lit. A. Wie nun der Hr. Creditor, der Hr. Conferenz- und Land-
Rath, auch Ober-Jäger-Meister, im Umschlag 1712. sothanen Capitals benöthiget gewesen,
und der Hr. Debitor, der Hr. Land-Rath Joachim von Ahlefeld sub dato Kiel d. 12. Januar.
d. a. vorgängig bekannt und bescheiniget, daß Er seinem H^{rn}. Bruder auf die vorhin angeführ-
te Obligation annoch 52653 Rthlr. 16 Schill. D. Cronen schuldig, und solches nechst 9500 Rthlr.
spec. Armen-Gelder die erste hypothec in seinem Gutheß Geltingen wäre, Lit. B. hat der
wohlseel. Hr. Baron von Goerz, als der Pupillen Vater, wohlged. H^{rn}. Creditori auf dessen
bittliches Ansuchen, an statt und von wegen dessen H^{rn}. Bruders Joachim von Ahlefeld auf
Geltingen, mehrerwehntes Capital der 52653 Rthl. 16 Schill. D. Cronen vollkommen entrich-
tet; wogegen derselbe mit Vorbewußt und Consens seines H^{rn}. Bruders, als Debitoris, nicht al-
lein dessen offtangeführte Obligat. an den H^{rn}. Baron von Goerz pleno jure sub obft. & hyp.
bon. cediret und transferiret, sondern auch an statt der in der Obligat. nur zu 4 pro cent ver-
schriebenen Zinsen jährlich 6 pro centum dem H^{rn}. Cessionario zu bezahlen versprochen: in
welchen allen des H^{rn}. Cedentis Fr. Ehe-Gemahlin cum renunciatione beneficii SCTi Vel-
lej. und aller andern Fräul. Gerechtigkeit und Rechts-Wollthaten, sub obft. & hyp. bon.
consentiret, besage der Haupt-Oblig. sub A. beygeheffeten Cession de dato Kiel in oct. tr.
Reg. 1712. woneben und zu gleicher Zeit wohlged. H^{rn}. Cedens und dessen Fr. Ehe-Gemahlin,
Anna Margaretha von Ahlefeld, auf eben diese Summa des Capitals der 52653 Rthlr. 16
Schill. D. Cronen eine Landübl. Umschlags-Obligat. in solidum, sub obftagio, nec non gene-
rali & speciali hyp. bon. cum constituto possessorio & renunciatione omnium exceptio-
num, auch resp. derer dem Fräul. Geschlechte zu gute ausgefundenen Wollthaten und Gerech-
tigkeiten, in specie des SCTi Vellej. & auth. si qua mulier, an der Freyherrlichen Pupillen
wohlseel. H^{rn}. Vater ausgestellt, worin sie beyderseits offterwehntes Capital von demselben
baar empfangen, und in ihren und der Ihrigen Nutzen hinwieder verwandt zu haben bekennen,
und dasselbe mit 6. pro centum Zinsen pro anno an D. Cronen ohne einhige fernere Loskündi-
gung in oct. tr. Reg. 1713. præcise, gewiß und unfehlbahr an den H^{rn}. Creditorem, dessen Er-
ben oder getreuen Briefes Inhaber, nebst allen Schaden und Kosten, hinwiederum abzutragen
und zu bezahlen sub poena paratiss. execut. versprochen, dabey beyderseits Hr. und Frau De-
res

bentes dem Hrn. Creditori und Mitbeschriebenen solcher Ihnen angeliehenen Gelder wegen nicht allein mehr ermeldte ihres Hrn. resp. Bruders und Schwagers Obligation, worauf eben so viel an Capital restiret/ specialiter verhypotheciret/ sondern auch solche in der vorhin angeführten Cession gleichfalls erwelter massen würcklich absque ulla novatione cediret/ übertragen und in des Hrn. Creditoris Händen extradiret/ alles mehrern Inhalts in der Obligation de dato Kiel in oct. tr. Reg. 1712. sub C. welche so wohl als die cedirte Obligation selbst cum cessione, auf das einige Zeit nachher über das Adel. Guth Geltingen ergangenen Proclama behörig profitiret worden. Weil aber in den darauf folgenden oct. tr. Reg. 1713. die verschriebene Bezahlung des Capitals cum usuris nicht erfolget/ und der Freyherrl. Pupillen wohlseel. Hrn. Vater nicht vergönnet gewesen/ sein aus solchen Obligationen und Cession habendes klares Recht zu prosequiren/ welches nach dessen Ableben auf Sie als beneficial-Erben ihres Hrn. Vaters devolviret; So wollen die Vormündere auf das über das Adel. Guth Geltingen abermahls ergangene Proclama ihrer Fräul. Pupillen an solches Guth cum pertinent. wegen angeführter Foderung der 52653 Rthlr. 16 Schill. D. Cronen Capital cum usuris de Ao. 1712. zu 6. pro centum Cronen sammt Schaden und Kosten habende speciale Pfand-Gerechtigkeit hiemit profitiret und denenselben solcher Foderung wegen/ so wohl an ißtbemeldtes Adel. Guth Geltingen cum fructibus, als auch an die übrige Hrn. und Fr. Debitoren Güter und wieder deren Versohnen/ nicht weniger sonsten contra quemcunque quavis competentia jura & actiones feyerlichst reserviret haben/ protestando durch diese Angabe ihren Pupillen auf keinerley Art und Weise präjudiciren zu wollen.

Vigore der am 30. Octobr. c. a. in diese Sache abgesprochenen Schleswigschen Land-Gerichts-Urthel und des an mich/ Vinceli, hierauf ergangenen Mandati vom 16 Decembr. d. a. wird diese für null und nichtig erklärte Angabe/ wieder deliret. Schleswig d. 20. Decembr. 1726.

Des Hrn. Land-Raths von Ahlefeld Angabe am 18. Aug. 1724. sub Lit. B.


 Der Hr. Joachim von Ahlefeld, Hochfürstl. Land-Rath/ zeigt an/ daß Er bekantlich das Adel. Guth Geltingen von seinem Hrn. Bruder/ dem Hochfürstl. Conferentz- und Land-Rath auch Ober-Jäger-Meister Claus von Ahlefeld, A. 1705. erb. und eigenthümlich an sich erhandelt/ und das Kauff-Geld bis auf 52653 Rthlr. 16 Schill. als so viel vermöge der in oct. tr. Reg. 1709. zugelegten Liquidation annoch restiret/ an den Hrn. Verkäufer bezahlet hat/ welcher denn in dictis octavis die über das Kauff-Geld von Profitente ausgestellte Obligation an den wohlseel. Herrn Geheimbten Rath von Wedderkop verhypotheciret und cediret; daher solche Gelder/ so viel nemlich wohlgedachter Hr. Geheimbter Rath von Wedderkop an Capital und Interesse von Profitentis Hrn. Bruder zu fodern gehabt/ endlich in oct. tr. Reg. 1712. an die bestellte Hrn. Curatores der Wedderkoppischen Güter ausbezahlet werden müssen/ wozu Profitentis Hrn. Bruder dem Vernehmen nach das Geld von dem wohlseel. Hrn. Geheimten Rath Baron von Goerz negotiiret/ und demselben zu Profitentis Sicherheit solchergestalt von gedachten Hrn. Curatoribus gegen an Sie geleistete Bezahlung zurück erhaltene Obligation hinwieder soll cediret haben/ so daß diese Obligation cum cessione annoch in der Freyherrl. Goerzischen Kinder Händen ist. Ungeachtet aller dieser Umstände hat der wohlseel. Hr. Geheimte Rath von Wedderkop Ao. 1714. wegen eben solcher Foderung wieder Profitenten Klage erhoben/ und aus einem Briefe/ welchen Er als von Profitente geschrieben irrig vorgegeben (gestalt derselbe von einem andern von Ahlefeld, so des Hrn. Geheimbten Rathes von Wedderkop Debitor zu seyn bekant/ geschrieben gewesen) in contumaciam/ weil Profitent als in Fürstl. Eiden und Pflichten stehender Land-Rath/ nach dem Ihm darüber gewordenen harten Befehl nicht erscheinen dürfen/ die immision erhalten/ auch demnechst concursum moviret/ und endlich wieder aller Creditorum Willen und Vorstellung den Verkauf des Adel. Guthes Geltingen befördert. Solchemnach will Profitent als le seine an solches Guth cum pertinentiis/ auch sonst wegen erlittenen Schaden und Kosten habende

habende Foderung hiemit profitiret und übrighs contra quemcunque quævis competentia reserviret haben.

Zu allerunterthänigster Folge des an mich / den LandG: Not. Vinceli, d. 16. Decembr. a. c. abgegebenen Mandati wird diese in der Schleswigischen Land-Gerichts-Urthel vom 31. oct. ej. a. cassirte und annullirte Präten- sion auch hier getilget. Schleswig d. 20. Decembr. 1726.

**Des Herrn Cammer-Herrn von Wedderkop wieder
die Goerzische Erben ad Protocollum gegebene
Protestation vom 18. Aug. sub Lit. C.**

Absseiten des Herrn Kammer-Herrn und Land-Raths von Wedderkop wird folgende Protestation eingegeben: Wann man glaubhaft vernommen, daß auf das von dem Hn. Cammer-Herrn, Land-Rath und Envoye Extraordinaire am Fran- kösischen Hofe von Wedderkop, in Ansehung des von den Hn. Cammer-Herrn von Ahlefeld neulich erkauften Guthes Geltingen extrahirte Proclama, die Hn. Vormünder des wohl- seel. Hn. Baron von Goerzen beneficial-Erben sich vermeintlich angegeben, und aus einer von dem Hn. Land-Rath Joachim von Ahlefeld an seinen Hn. Bruder, den jetzigen Hochfürstl. Conferenz-Rath und Ober-Jäger-Meister Claus von Ahlefeld, in oct. tr. Reg. 1705. auf 102294 Rthlr. ausgestellten und von diesem im Umschlag 1712. wegen des aus besagter Obliga- tion zu fordern gehaltenen residui der 52653 Rthlr. 16 Schill. Capital Cronen an den Hn. Ba- ron von Goerz im Umschlag 1712. vorgegebener massen cedirten Obligation ein Pfand-Recht an das Adel. Guth Geltingen prärendiren; So selbst wird von wegen vorwohlgedachten Hn. Cammer-Herrn, Land-Raths und Envoye von Wedderkop solchen unbefugten und wieder Urthel und Recht laufenden grundirrigen Vorgeben auf das feyerlichste contradiciret, und dem disseits aus verschiedenen abgesprochenen Urtheeln ersrittenen Rechte nochmahlen quam firmissimè inhæriret, und werden wegen der jenseitigen Angabe quævis competentia contra quemcunque per expressum reserviret, anervogen in dem vormahligen weitläufftig verhandelten Geltingschen Concurfs-Process, und wovon die Acta zum Theil durch öffentli- chen Druck aller Welt bekant gemacht worden, offenbahr am Tage, wasgestalt mit Anfangs gedachter Obligation zum Nachtheil des wohlseel. Hn. Geheimbten Raths-Präsidenten von Wedderkop und dessen Erben verschiedentliche dem menschlichen Ansehen nach wohl ausges- sonnene Kunst-Griffe erdacht worden, um, wo möglich, Ihm als rechtmäßigem Creditori von 45000 Cronen, um das Seinige zu bringen; Allein die Providence des Allerhöchsten hatte ein ganz anders beschloffen, und musten daher bey Verhandlung gedachten Geltingschen Concurfs-Processes alle in Ansehung mehrbesagter Ahlefeldschen Obligation, gebrauchte Collusiones zum ewigen Schimpff aller derer, die sich dazu gebrauchen lassen, Sonnenklar werden; Gestalt denn der wohlseel. Hr. Baron von Goerz, da diese Ahlefeldsche Obligation auf den Nicht-Zahlungs-Fall bereits in Ao. 1709. an den Hn. Geheimen Raths-Präsi- denten von Wedderkop extradiret und eigenthümlich übertragen gewesen, in Ao. 1712. kein ge- treuer Einhaber davon seyn, noch auf das dero Zeit von dem Hn. Land-Rath Joachim von Ahlefeld zu maintenirung seines Credits ergangene Proclama in solcher Qualität sich damit ad Protocollum professionis angeben können; anervogen dann auch derselbe nachhero diese ungegründete Angabe, Krafft dessen disseits in Händen habenden Original-Schreibens selbst deliren lassen. So hat auch vorwohlgedachter Hr. von Goerz auf das nachgehends in Ao. 1715. d. 18. oct. von des wohlseel. Hn. Geheimen Raths-Präsidenten von Wedderkop Ex- cellence über das Guth Geltingen gesuchte und erhaltene Proclama eben wenig intra Termi- num præfixum sich mit dieser jetzt hervorgesuchten Präten- sion angegeben, am allerwenigsten in termino disputationis super prioritare weder in Person noch auch per Mandatarium sich gemeldet, mithin per sententiam prioritatis vom 27. Nov. 1716. so wohl ihm, als allen übr- gen sich nicht angegebenen Creditoren, falls Er einstens unter der letztern Zahl passiren kan- ein

ein für allemahl perpetuum silentium imponiret worden. Daß demnach die von denen Hrn. Vormündern der Goergischen beneficial-Erben, wegen einer vermeintlichen hypothec, auf das Guth Geltingen seho gethane Angabe um so mehr einer nicht ohne Grund zu ahnenden Vermessenheit beschuldigt werden kan, als selbige wieder eine durch drey nach einander in Ihro Königl. Majestät allerhöchstgeehrtem Nahmen im specialen Schleswigschen Land-Gericht abgesprochene Urtheile und ante licitationem des Guthes Geltingen von Ihro Königl. Majestät öffentlich declarirten allergnädigsten Garantie à diametro gehet, und diese in dem höchsten Gerichte, cognita & recognita causa, abgethane Sache, als nichts geschehen, ansehen will; gestalt man dann davon durch gegenwärtige Protestation um so weniger sich abgeben will, als man vielmehr dadurch denen Frembden den wahrhafften Zusammenhang der Sachen bekandt zu machen und daher diesem Protocollo professionis selbige inseriren zu lassen für nöthig erachtet, mithin nochmahlen sich quævis competentia contra quemcunque per expressum reserviret.

Interlocutum wieder die Goergische Erben, sub Lit. D.

In Sachen Friederich Christian Kühl, in Vollmacht unsers Cammer-Herrn und Land-Raths, auch Envoyé Extraordinaire am Königl. Frantzösischen Hofe, Gottfried von Wedderkop, auf Steinhorst, Geltingen und Moislingen, ex L. si contendat, Provocanten, Citanten, Adcitanten und Imploranten eines, entgegen und wieder unsern Ober-Cammer-Herrn, Geheimen-Rath, Generalen, Ober-Jäger-Meistern und Ober-Präsidenten zu Altona, Hr. Christian Dettleff, Grafen zu Reventlau, Rittern, dann unsern General-Majorn von der Cavallerie, Johann Friederich von Barenfleth, nicht minder den Kayserl. Geheimen-Rath und Cammer-Herrn, Hr. Hinrich, des Heil. Römischen Reichs Grafen zu Reventlau, auf Cronshagen und Colmar, wie auch den Fürstl. Justiz- und Legations-Rath, auch Ober-Sachwaltern, Friederich Joachim von Creütz, resp. tut. nomine der jüngsten Freyherrin von Goerg, und Curat. nomine uxoris, als beneficial-Erben ihres Vatern, des weyl. gewesenen Fürstl. Geheimen-Raths und Ober-Hoff-Marschals, Georg Hinrich Baron von Goerg, ex dicta L. Provocaten, Citaten, Adcitaten und Imploraten, andern Theils, in puncto prætensi debiti 52653 Rthlr. 16 Schill. D. Cronen Capital ppliter, emergentis provocationis ex L. si contendat, iho contumaciæ.

Geben Wir Friederich der Vierdte von Gottes Gnaden König zu Dännemarc, Norwegen, der Wenden und Gothen, Herzog zu Schleswig, Holstein, Stormarn und der Dithmarschen, Graf zu Oldenburg und Dellmenhorst &c. hiemit den Bescheid: Daß Implorans mit accusatione contumaciæ noch zur Zeit, bewandten Umständen nach, nicht zu hören, indessen aber Implorati bey dem nechst zu haltenden Schleswigschen Land-Gericht, ohne ferners citiren, sub poena contumaciæ & præjudicio causæ zu erscheinen, die Nothdurfft zu beobachten, und definitiven Spruch zu gewärtigen, anbey dieser Instanz Kosten, salva Moderat: am Imploranten zu bezahlen schuldig. V. R. W. Publicatum beyrn specialen Schleswigschen Land-Gericht in unser Stadt Schleswig den 18. Martii 1726.

(L. S.) A. T. v. Heespen.

Anno 1726. d. 24. April habe ich Endes unterschriebener Königl. constituirten Notarius publicus in dieser Königl. Residenz Stadt Copenhagen, dieses hiebey gehende beyrn specialen Schleswigschen Land-Gericht sub dato d. 18. Martii 1726. publicirte Königl. allergnädigste Decretum dem Hrn. General-Majorn von der Cavallerie, dem Hochwohlgeb: Johann Friderich von Barenfleth in eigner Person insinuiret, das Original Ihm vorgezeigt, und davon eine richtige von mir notarialiter vidimirte Copey behändiget, die derselbe auch entgegen genommen und geantwortet: es wäre so gut: dar

Darauf habe mich nach Ihrer Hochgräflichen Excellence des hochgebohrnen Herrn Grafen Hrn. Christian Dettleff Grafen zu Reventlau, Palais alhie erhoben, da ich aber hochgedachte Ihre Hochgräfl. Excellence nicht zu sprechen bekommen können, als bin genüßiget gewesen, einen seiner domestiquen Mr. Rasmussen das Original vorzuzeigen, und dann von selbigem, nemlich dem hiebey geannectirten eine förmliche Notarial-Abschrift zu überliefern, mit Ersuchen, selbige hochgedachten Hrn. Grafen baldmöglichst zuzustellen, welches selbiger mir auch versprochen. Urfundlich habe dieses Documentum factæ insinuationis eigenhändig untergeschrieben und mit dem gewöhnlichen Notarial-Sigill versiegelt: Actum præsentis Christierno Duc, Teste meo ordinario. Hafniæ ut supra

Quod attestor
Sacra Regiæ Majestatis Daniæ & Norvegiæ &c.
Notarius publicus

(L. S.) SRasmus Lreboe.
N.

Product: Schleswig d. 5. Apr. 1726.

Insinuat: des abwesenden Hn. Grafen zu
Reventlau Secretaire auf Collmar d. 13.

und dem Hn. Justiz-Rath von Creuz in Kiel
wegen seiner Abwesenheit erst d. 24. ejusd.

Product: im Quartal-Gericht zu
Schleswig d. 26. Jun. 1726.

J. Vinceli.

Interlocutum wieder den Hrn. Land-Rath
von Ahlefeld sub Lit: D.

In Sachen Friderich Christian Kühl in Vollmacht unsers Cammer-Herrn und Land-Raths, auch Envoye Extraordinaire am Königl. Französischen Hofe, Gottfried von Wedderkop, auf Steinhorst, Geltingen und Moislingen, ex L. si contendat Provocanten, Citanten und iho Imploranten, eines, entgegen und wieder den Fürstl. Land-Rath, Joachim von Ahlefeld, ex dicta L. Provocaten, Citaten und iho Imploraten andern Theils, in pto einer vermeintlichen Prætension an das Guth Geltingen, und wegen des durch des Provocantis verstorbenen Vater in Ao. 1715. über besagtes Guth movirten concursus, vorgeschügten Schaden und Kosten, und daher prætendirter Forderung ppliter, emergenter provocationis ex L. si contendat, iho contumaciæ, & hinc publicandæ definitivæ. Geben Wir Friderich der IVte 2c. Hiemit den Bescheid: daß Implorans mit der angebrachten accusatione contumaciæ noch zur Zeit, bewandten Umständen nach, nicht zu hören/ Imploratus jedoch bey dem nechst zu haltenden Schleswigschen Land-Gericht/ ohne ferners citiren/sub pœna contumaciæ & præjudicio causa zu erscheinen, die Nothdurfft gehörig zu beobachten, und definitiven Spruch zu gewärtigen, auch dieser Instanz Kosten, salva moderat., an Imploranten zu bezahlen schuldig. V. R. W. Publicatum beyhm specialen Schleswigschen Land-Gericht in unser Stadt Schleswig d. 19. Mart. 1728.

(L. S.)
(R.) A. T. v. Heespen.

Product: im Quartal-Gericht
zu Schleswig d. 26. Jun. 1726.

Product: Schleswig d. 5. Apr. 1726.
Insinuat: auf Olpenig in Abwesenheit des Hrn. Land-Raths von
Ahlefeld d. 6. ejusd.

J. Vinceli.

consonat Originali producto
Slesvici die 5. Apr. 1726.

Copia

Copia Sententiæ definitivæ wieder die Goerzische Erben, de dato d. 30. Octobr. 1726.

In Sachen Friderich Christian Kühl, mandat: nomine unsers Cammer-Herrn und Land-Raths, wie auch vorigso Envoye Extraordinaire am Königl. Französichen Hofe, Gottfried von Wedderkop, auf Steinhorst, Geltingen und Moislingen, ex L. si contendat Provocanten, Citanten, Adcitanten und Imploranten, eines, entgegen und wieder unsern Ober-Cammer-Herrn, Geheimen Rath, Generaln, Ober-Jäger-Meister und Ober-Präsidenten zu Altona, Hr. Christian Dettleff, Grafen zu Reventlau, Ritters, wie auch die Freyherrin Georgina Henrietta Dorothea von Goerz cum Curatore; So dann den Kayserl. Geheimen Rath und Cammer-Herrn, Hr. Hinrich des Heil. Römischen Reichs Grafen zu Reventlau, auf Cronshagen und Colmar, wie auch Joachim Friderich von Creuz, Fürstl. Justiz-Rath und Ober-Sachwalter, tutorio nomine der jüngsten Freyherrin von Goerz, als beneficial-Erben ihres verstorbenen Vaters Georg Hinrich Baron von Goerz, ex dicta L. Provocaten, Citaten, Adcitaten und Imploraten, andern Theils, in pto prætenſi debiti 52653 Rthlr. 16 Schill. D. Cronen Capital principaliter, emergenter Provocationis wegen gethaner Angabe a Protocollum professionis, iſo contumaciæ;

Erkennen Wir Friderich der IVte von Gottes Gnaden König zu Dännemarc, Norwegen, der Wenden und Gothen, Herzog zu Schleswig, Holstein, Stormarn und der Dithmarschen, Graf zu Oldenburg und Dellmenhorst etc. auf angehörte mündliche Nothdurfft, producirt documenta, geschehenes dreymahliges Ruffen, der Provocaten, Citaten, Adcitaten und Imploraten abermahliges ungehorsames Ausſenbleiben, und deren allen reiffliche Erwegung, in contumaciam hiemit für Recht: daß Provocans, Citans, Adcitans und Implorans mit der wieder die von resp. Provocaten, Citaten, Adcitanten und Imploraten, auf das d. 26. Junii 1724. über das Adel. Gut Geltingen cum pertinentiis erſandte und publicirte Proclama ad Protocollum Professionis sub No. 15. gethanen Angabe von 52653 Rthlr. 16 Schill. D. Cronen Capital von demselben vorigso opponirten und docirten Exceptione rerum judicatarum nunmehr zu hören/einsolglich angeregte Angabe, in conformität der solcherhalben drey nach einander resp. d. 18. und 24. Nov. 1716. und 30. Septembr. 1717. abgesprochenen Urtheiln, null und nichtig zu erklären und in Protocollo Professionis zu deliren, auch denen gesammten Provocatis perpetuum silentium zu imponiren. Gestalt dann die gethane Angabe hiemit für null und nichtig erkläret, die gebetene delirung ex Protocollo Professionis erkant und denen Provocatis, Citatis, Adcitatis und Imploratis perpetuum silentium hiemit imponiret wird cum refusione expensarum, salva tamen moderatione, V. R. W. Publicatum bey dem Schleswigschen Land-Gericht in Unser Stadt Schleswig d. 30. Octobr. 1726.

(L. S.)
(R.) G. Grund.

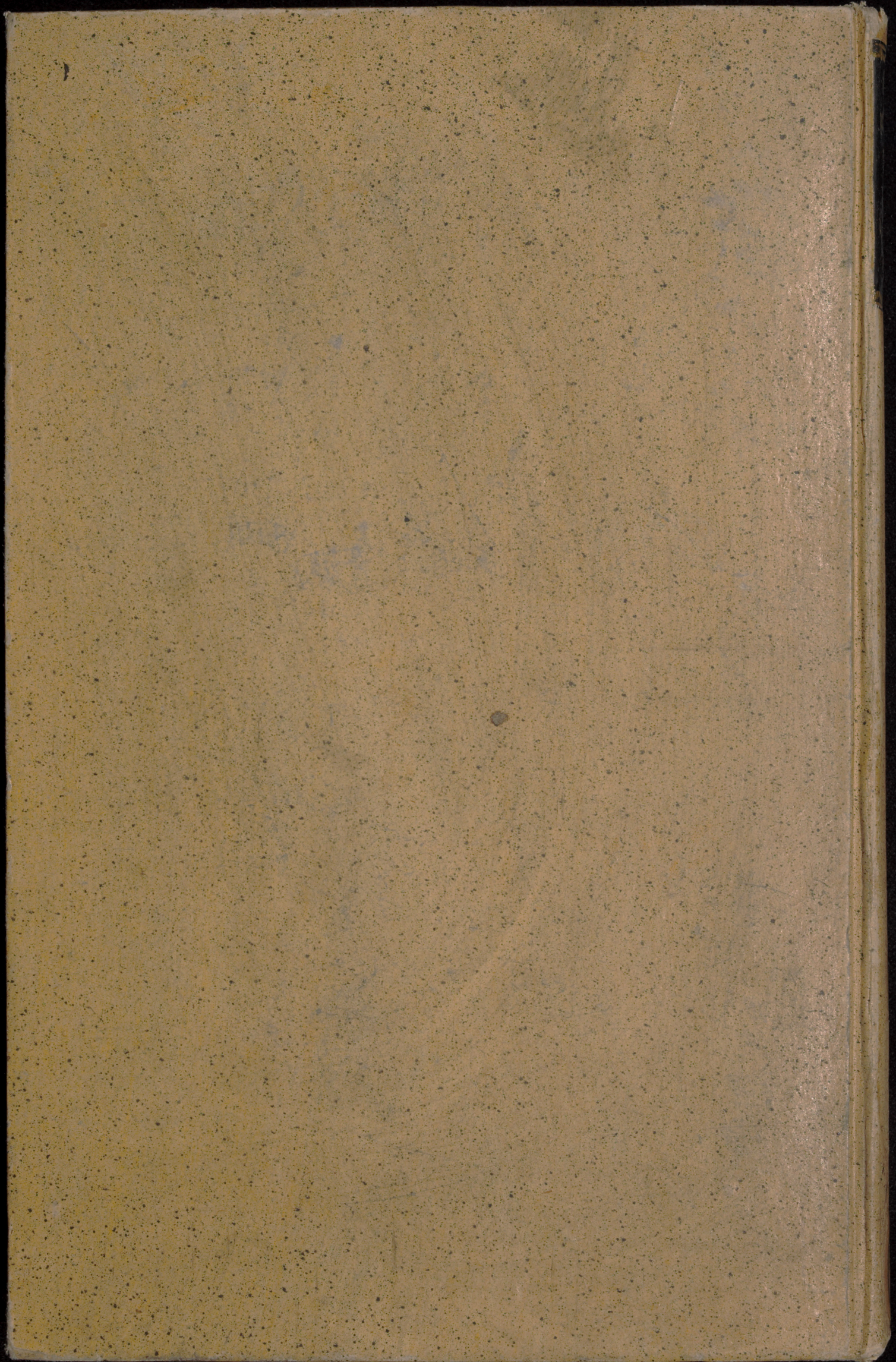
Copia Sententiæ definitivæ wieder den Hrn. Land-Rath Joachim von Ahlefeld, de dato d. 31. Octobris 1726.

In Sachen Friderich Christian Kühl, in Vollmacht unsers Cammer-Herrn und Land-Raths, wie auch vorigso Envoye Extraordinaire am Königl. Französichen Hofe, Gottfried von Wedderkop, auf Steinhorst, Geltingen und Moislingen, ex L. si contendat Provocanten, Citanten und Imploranten, eines, entgegen und wieder den Fürstl. Land-Rath, Joachim von Ahlefeld, vor der Hand sich auf dem Adel. Guthe Olpeniz aufhaltend, ex dicta L. Provocaten, Citaten und Imploraten, andern Theils, in pto einer vermeintlichen

chen Prætenſion an das Guth Geltingen und wegen des durch Provocantis verſtorbenen Vater in Ao. 1715. über beſagtes Guth movirten concursus dem Provocato verurſachten Schadens und Koſten/ auch daher prætendirenden Forderung principaliter, emergenter Provocationis ex L. ſi contendat, iſſo contumacia.

Erkennen Wir *Friderich* der IVte von Gottes Gnaden König zu Dännemarc, Norwegen, der Wenden und Gothen, Herzog zu Schleswig, Holſtein, Stormarn und der Dithmarschen, Graf zu Oldenburg und Dellmenhorſt ꝛc. auf angehörte mündliche Nothdurfft producirte Documenta, geſchehenes dreymahliges Ruffen / des Provocaten, Citaten und Imploraten abermahliges ungehorſames Ausſenbleiben/ und deren allen reiffliche Erwehung/ in contumaciam hiemit für Recht: daß Provocans mit ſeinen wieder des Provocaten ad Protocolum Professionis den 18. Auguſti 1724. ſub No. 41. gethane Angabe rechtlich opponirten Exceptione rerum judicatarum zu hören/ einſolglich ſothane Angabe zu caſſiren und zu annulliren / auch in Protocollo Professionis zu deliren/ und Provocato ſolcherhalben perpetuum ſilentium zu imponiren; Maſſen dann Provocans mit der opponirten Exceptione rerum judicatarum obiger geſtalt gehöret. Die Angabe quaſtionis hiemit caſſiret und annulliret / dieſelbe in Protocollo Professionis deliret und Provocaten ſolcherhalben perpetuum ſilentium imponiret wird / mit Erſtattung der hiedurch dem Imploranten verurſachten Unkoſten / nach Richterlicher Ermäßigung. V. R. W. Publicatum bey dem Schleswigſchen Land-Gericht in Unſer Stadt Schleswig d. 31. Octobr. 1726.

(L. S.)
R. G. Grund.



llen/ wodurch dem Hoch- Fürstl. Schleswig Holsteini-
em Hause und der Fürstl. Rente Cammer Gelegenheit gegeben
wird/ den Herrn Beheimen- Rath Godfried von
Wedderkop oder die übrigen Erben/ des seligen Herrn Be-
heimen Rath's Præsidenten, Magnus von Wedder-
kop, wegen dieser in quæstione gewesenen Geltingschen Gelder zu einer
Retretung oder sonst in Anspruch zu nehmen/ so haben wir dem
Herrn Beheimen- Rath Godfried von Wedderkop
eingeantwortet/ die unserm Sel. Herrn Vater ertheilte Hoch-
lehnisations- Acte de dato Kiel den 28ten Jan
in quæstionirte Geltingsche Gelder/ nachdem selbige vor-
eingeschnitten/ und also auch hinfünftig für cassirt und
hien.

se unsere Renunciations- Acte nun sollen uns
noch zu statten kommen einige Kaysrl. Königl. und Fürstli-
Mandata, Inhibitiones, Rescripta, Restitutiones in integrum
capite vel causa, verstattung eines neuen Gehörs/ Re-
bitrium boni viri, Concessiones Specialissimæ & ex pleni-
is progressæ, und wie die sonst betitult und her-
werden mögten/ als welchen/ wie auch dem bene-
niss, Revisionis, Supplicationis, nicht weniger unseren an-
wendenden oder zu erlangendem Foro, und allen andern
alles samt und sonders angehenden/ nur immer er-
helfen/ als wären dieselbe wörtlichen Einhalts anhe-
bin auch gehöret/ der Beheff des an dem Orth unsers
nicht gebräuchlichen oder wol gar verbotenen Einlager
an der Regul/ daß gemeine Verzicht nicht binde/ es ges-
sondere vorher/ in Specie aber wohlwissentlich/ wohl-
d wohlerrinnert/ zu Folge der Schleswig- Holsteinischen
Ordnung/ an Eydesstatt/ dem Senatus Consulto Velle-
sttigste hiemit renunciiren/ verzeihen und uns begeben/
len getreulich zu geleben/ bey unsere Adelichen Ehren/
en/ Verpfändung unserer jetzigen und künftigen Be-
weglichen Haab und Güter/ nominum, jurium & actio-
ang eines in den Fürstenthümern Schleswig Holstein
einlagers/ nach Haderslebischer Constitution, wir hiedurch
re Erben und Erbnehmen/ aufs träftigste und bünd-
digste